

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom ... über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island)

A. Problem und Ziel

Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Mit der Annahme der Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto (BGBl. 2002 II S. 966, 967) (Kyoto-Protokoll) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) am 8. Dezember 2012 in Doha hat die achte, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die verbindlichen, quantitativen Zielvorgaben sowie die flexiblen Umsetzungsinstrumente des Protokolls von Kyoto für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen für den Zeitraum ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert. Diese Entscheidung schafft die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die fortgesetzte weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto ab dem Jahr 2013 bis

zum Jahr 2020 ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam mit Island erfüllen. Die Europäische Union hat auf der Konferenz in Doha dazu eine entsprechende Erklärung abgegeben (s. Dokument UNFCCC/KP/CMP/2012/13 Tz. 45). Die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island schafft die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die gemeinsame Erfüllung.

B. Lösung

Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Form des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes. Dieser bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island werden keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verursacht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island ist nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island sind derzeit nicht ersichtlich.

Entwurf

Gesetz

**zu der Vereinbarung vom ... [einsetzen: Datum der letzten Unterzeichnung]
über die Beteiligung Islands
an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen
der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands
im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
(Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island)**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Brüssel am 25. Februar 2015 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vereinbarung vom ... [einsetzen: Datum der letzten Unterzeichnung] zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto (BGBl. 2002 II S. 966, 967) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sich die Erfüllung des Protokolls von Kyoto in seiner zweiten Verpflichtungsperiode, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island nach ihrem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island werden keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verursacht.

Die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung in der Europäischen Union gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto im zweiten Verpflichtungszeitraum zu übernehmende Reduktionsverpflichtung für den Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors entspricht grundsätzlich ihrer Emissionsreduktionsverpflichtung nach europäischem Recht aufgrund der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (sogenannte „Lastenteilungsentscheidung“) (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136). Diese Reduktionsverpflichtung wird aufgrund der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island nicht verändert. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Reduktionsverpflichtung voraussichtlich erfüllen.

Aufgrund der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beziehungsweise Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island sind nicht zu erwarten.

Die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island steht im engen Zusammenhang mit der Doha-Änderung vom 8. Dezember 2012 des Protokolls von Kyoto und der Erfüllung darin festgelegter Emissionsreduktionsziele. Sie dient damit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere dem Klimaschutz.

**Vereinbarung
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Island andererseits
über die Beteiligung Islands
an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen
der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands
im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Die Europäische Union (im Folgenden auch „Union“),
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
einerseits,
sowie Island
andererseits,
(im Folgenden „Vertragsparteien“) –
unter Hinweis darauf dass

der gemeinsamen Erklärung von Doha vom 8. Dezember 2012 zufolge die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen für die Union, ihre Mitgliedstaaten sowie Kroatien und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto auf die Annahme gestützt sind, dass diese

Verpflichtungen gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllt werden, dass Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls von Kyoto gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge gilt und dass er nicht für die Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln angewendet wird;

in dieser Erklärung die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island angaben, dass sie – wie im Falle des Protokolls von Kyoto selbst – ihre Annahmeerkunden gleichzeitig hinterlegen werden, um sicherzustellen, dass die Regelung in der Union, ihren 27 Mitgliedstaaten, Kroatien und Island zur selben Zeit in Kraft tritt;

Island an dem gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingesetzten Ausschuss für Klimaänderung der Europäischen Union und an dessen Arbeitsgruppe I teilnimmt –

haben beschlossen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Bedingungen für die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto festzulegen und eine wirksame Umsetzung dieser Beteiligung zu ermöglichen, einschließlich des Beitrags Islands zur Erfüllung der Berichterstattungsvorschriften für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto durch die Union.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Protokoll von Kyoto“ das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), in der Fassung der am 8. Dezember 2012 in Doha beschlossenen Änderung;
- b) „in Doha beschlossene Änderung“ die am 8. Dezember 2012 in Doha beschlossene Änderung des Protokolls von Kyoto zum UNFCCC, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt wurde;
- c) „Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung“ die Bedingungen in Anhang 2 dieser Vereinbarung;
- d) „EHS-Richtlinie“ die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, einschließlich nachfolgender Änderungen.

Artikel 3

Gemeinsame Erfüllung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre in der dritten Spalte der Anlage B zum Protokoll von Kyoto festgehaltenen quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Einklang mit den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung gemeinsam zu erfüllen.

(2) Zu diesem Zweck trifft Island alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine im zweiten Verpflichtungszeitraum verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalent der in Anlage A zum Protokoll von Kyoto aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und die durch Senken abgebauten Emissionen, die unter das Kyoto-Protokoll, nicht aber unter die EHS-Richtlinie fallen, die ihm gemäß den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung zugeteilte Menge nicht überschreiten.

(3) Unbeschadet des Artikels 8 dieser Vereinbarung bucht Island am Ende des zweiten Verpflichtungszeitraums gemäß dem Beschluss 1/CMP.8 und den anderen relevanten Beschlüssen der Gremien des UNFCCC oder des Protokolls von Kyoto und den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung AAU, CER, ERU, RMU, tCER und ICER in einer Menge, die den Treibhausgasemissionen aus Quellen und den durch Senken abgebauten Emissionen dieser Gase im Rahmen seiner zugeteilten Menge entspricht, aus seinem nationalen Register aus.

Artikel 4

Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union

(1) Die in Anhang 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Rechtsakte sind für Island bindend und in Island anwendbar. Bezugnahmen in den Rechtsakten dieses Anhangs auf die Mitgliedstaaten der Union sind für die Zwecke dieser Vereinbarung auch als Bezugnahmen auf Island zu verstehen.

(2) Anhang 1 dieser Vereinbarung kann durch einen Beschluss des mit Artikel 6 dieser Vereinbarung eingesetzten Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung geändert werden.

(3) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung kann weitere technische Modalitäten für die Anwendung der in Anhang 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Rechtsakte auf Island beschließen.

(4) Bei Änderungen des Anhangs 1 dieser Vereinbarung, die Änderungen des isländischen Primärrechts erforderlich machen, werden für das Inkrafttreten die Zeit, die für die Annahme solcher Änderungen durch Island erforderlich ist, und die Notwendigkeit berücksichtigt, die Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Protokolls von Kyoto und den in dessen Rahmen getroffenen Beschlüssen sicherzustellen.

(5) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass von delegierten Rechtsakten, die in Anhang 1 dieser Vereinbarung aufgenommen wurden oder werden sollen, Konsultationen mit Sachverständigen, auch mit Sachverständigen aus Island, durchführt.

Artikel 5

Berichterstattung

(1) Island legt dem Sekretariat des UNFCCC im Einklang mit dieser Vereinbarung, den Anforderungen des Protokolls von Kyoto, der in Doha beschlossenen Änderung und den in deren Rahmen erlassenen Beschlüssen bis zum 15. April 2015 einen Bericht zur Erleichterung der Berechnung der ihm zugeteilten Menge vor.

(2) Die Union erstellt im Einklang mit dieser Vereinbarung, den Anforderungen des Protokolls von Kyoto, der in Doha beschlossenen Änderung und den in deren Rahmen erlassenen Beschlüssen einen Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union zugeteilten Menge und einen Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union, ihren Mitgliedstaaten und Island

gemeinsam zugeteilten Menge. Die Union legt diese Berichte dem Sekretariat des UNFCCC bis 15. April 2015 vor.

Artikel 6

Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung

(1) Es wird ein Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung sorgt für die wirksame Umsetzung und Durchführung dieser Vereinbarung. Zu diesem Zweck trifft er die in Artikel 4 dieser Vereinbarung vorgesehenen Entscheidungen und tauscht Meinungen und Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung der Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung aus. Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung trifft alle Entscheidungen einvernehmlich.

(3) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung tritt auf ein Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien oder auf Initiative der Union zusammen. Das Ersuchen ist an die Union zu richten.

(4) Bei den Mitgliedern des Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung, die die Union und ihre Mitgliedstaaten vertreten, handelt es sich anfangs um die Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten, die auch im Ausschuss für Klimaänderung der Europäischen Union mitwirken, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingesetzt wurde. Der Vertreter Islands wird vom isländischen Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen ernannt. Die Sitzungen des Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung werden nach Möglichkeit in zeitlicher Nähe zu denen des Ausschusses für Klimaänderung angesetzt.

(5) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Keine Vorbehalte

Vorbehalte zu dieser Vereinbarung sind nicht möglich.

Artikel 8

Laufzeit und Übereinstimmung

(1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis zum Ende des zusätzlichen Zeitraums für die Erfüllung der Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto oder bis sämtliche Umsetzungsfragen, die sich im Rahmen des Protokolls von Kyoto im Zusammenhang mit diesem Verpflichtungszeitraum oder mit der Umsetzung der gemeinsamen Erfüllung für alle Vertragsparteien gelöst sind, geschlossen, je nachdem, was später eintritt. Diese Vereinbarung kann nicht davor beendet werden.

(2) Island teilt dem Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung die Nichtanwendung oder die drohende Nichtanwendung dieser Vereinbarung mit. Eine solche Nichtanwendung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung zur Zufriedenheit der Ausschussmitglieder begründet werden. Anderenfalls stellt die Nichtanwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung einen Verstoß gegen die Vereinbarung dar.

(3) Bei einem Verstoß Islands gegen diese Vereinbarung oder einem Einwand Islands gegen die Änderung von Anhang 1 gemäß Artikel 4 Absatz 2 rechnet Island die im zweiten Verpflichtungszeitraum verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalent aus Quellen und die durch Senken abgebauten Emissionen, die unter das Protokoll von

¹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

Kyoto fallen, einschließlich der Emissionen aus Quellen, die unter das System der Europäischen Union für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fallen, auf das quantifizierte Emissionsreduktionsziel in der dritten Spalte von Anlage B zum Protokoll von Kyoto an und bucht am Ende des zweiten Verpflichtungszeitraums AAU, CER, ERU, RMU, tCER und ICER in einer Menge, die diesen Emissionen entsprechen, aus seinem nationalen Register aus.

Artikel 9

Verwahrer

Diese Vereinbarung die in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 10

Hinterlegung der Ratifikationsurkunden

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen nationalen Verfahren. Jede Ver-

tragspartei hinterlegt vor oder gleichzeitig mit der Hinterlegung der Annahmeerkunde in Bezug auf die in Doha beschlossene Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Island hinterlegt seine Annahmeerkunde in Bezug auf die in Doha beschlossene Änderung gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 7 des Protokolls von Kyoto spätestens zu dem Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu dem die letzte Annahmeerkunde der Union oder ihrer Mitgliedstaaten hinterlegt wird.

(3) Bei der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Bezug auf die in Doha beschlossene Änderung notifiziert Island außerdem in seinem Namen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls von Kyoto dem Generalsekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Geschehen zu ... am ...

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Anhang 1

(Liste gemäß Artikel 4)

- (1) Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG („Verordnung (EU) Nr. 525/2013“), ausgenommen Artikel 4, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 15 bis 20 und Artikel 22. Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten soweit zutreffend.
- (2) Derzeitige und künftige delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.

Anhang 2

Notifikation
der Bedingungen der Vereinbarung
über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen
der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands
gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto
für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto,
wie auf der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto
dienenden Konferenz der Vertragsparteien
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen in Doha
in Form des Beschlusses 1/CMP.8
im Einklang mit Artikel 4 des Protokolls von Kyoto angenommen

(1) Mitglieder der Vereinbarung

Mitglieder dieser Vereinbarung (im Folgenden „die Mitglieder“) sind die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island, die jeweils Vertragspartei des Protokolls von Kyoto sind. Die folgenden Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Island beteiligt sich an dieser Vereinbarung nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

(2) Gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto erfüllen die Mitglieder ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 wie folgt:

- Die Mitglieder werden im Einklang mit Artikel 4 Absätze 5 und 6 des Protokolls von Kyoto sicherstellen, dass in den Mitgliedstaaten und in Island die Gesamtmenge der zusammengefassten anthropogenen Emissionen der in Anlage A des Protokolls von Kyoto aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen gemeinsam zugeweilte Menge nicht überschreitet.
- Die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto auf die Treibhausgasemissionen aus dem Luft- und Seeverkehr der Mitgliedstaaten und Islands beruht auf dem Ansatz des Übereinkommens, nach dem lediglich Emissionen aus dem internen Luft- und Seeverkehr in die Zielvorgaben der Vertragsparteien einbezogen werden. Angesichts der Tatsache, dass seit dem Beschluss 2/CP.3 keine Fortschritte bei der Anrechnung dieser Emissionen auf die Zielvorgaben der Vertragsparteien erzielt wurden, wird die Europäische Union im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto denselben Ansatz wie im ersten Verpflichtungszeitraum verfolgen. Dies berührt nicht die Verbindlichkeit der im Rahmen des Klima- und Energiepakets eingegangenen Verpflichtungen der Europäischen Union, die unverändert geblieben sind. Es berührt auch nicht die Notwendigkeit, Maßnahmen in Bezug auf die Emissionen dieser Gase aus dem Luft- und Seeverkehr zu treffen.
- Jedes Mitglied kann sein Ambitionsniveau anheben, indem es Einheiten der ihm zugeweilten Emissionsrechte (Assigned Amount Units), Emissionsreduktionseinheiten (Emission Reduction Units) oder zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reduction) in ein im nationalen Register eingerichtetes Löschungskonto überträgt. Die Mitglieder werden gemeinsam die in Absatz 9 des Beschlusses 1/CMP.8 verlangten Informationen sowie Vorschläge für die Zwecke von Artikel 3 Absätze 1b und 1c des Protokolls von Kyoto vorlegen.

- Die Mitglieder wenden weiterhin jedes für sich Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls von Kyoto und die in dessen Rahmen getroffenen Beschlüsse an.
 - Die summierten Basisjahremissionen der Mitglieder entsprechen der Summe der Emissionen im jeweiligen Basisjahr des betreffenden Mitgliedstaats und Islands.
 - Wenn Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft 1990 für einen Mitgliedstaat oder für Island eine Nettoquelle für Treibhausgasemissionen darstellen, bezieht dieses Mitglied gemäß Artikel 3 Absatz 7a des Protokolls von Kyoto die in seinem Emissionsbasisjahr oder -basiszeitraum durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen (in Kohlendioxidäquivalent) aus Quellen abzüglich der durch Senken abgebauten Emissionen in sein Emissionsbasisjahr oder seinen Emissionsbasiszeitraum ein, um, wie in Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls von Kyoto vorgesehen, die gemeinsam zugeteilte Menge berechnen zu können.
 - Die Berechnung gemäß Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls von Kyoto gilt für die gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls von Kyoto bestimmte, den Mitgliedern für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zugeteilte Menge und die Summe der durchschnittlichen Jahresemissionen der Mitglieder in den ersten drei Jahren des ersten Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht.
 - Im Einklang mit dem Beschluss 1/CMP.8 können Einheiten aus der Reserve für Überschüsse aus dem vorigen Verpflichtungszeitraum eines Mitglieds während des Zusatzzeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen des zweiten Verpflichtungszeitraums in höchstens dem Umfang ausgebucht werden, in dem die Emissionen dieses Mitglieds während des zweiten Verpflichtungszeitraums über der ihm für diesen Verpflichtungszeitraum in dieser Notifizierung zugeteilten Menge liegen.
- (3) Den einzelnen Mitgliedern der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveaus

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage B des Protokolls von Kyoto festgelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen der Mitglieder belaufen sich auf 80 v. H. Die den Mitgliedern für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zugeteilte Menge wird gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls von Kyoto bestimmt, und ihre Berechnung wird durch den gemäß Absatz 2 des Beschlusses 2/CMP.8 vorgelegten Bericht der Europäischen Union ermöglicht.

Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitglieder sind folgende:

- Das Emissionsniveau der Europäischen Union ist die Differenz zwischen der gemeinsam zugeteilten Menge und der Summe der Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands. Seine Berechnung wird durch den Bericht gemäß Absatz 2 des Beschlusses 2/CMP.8 ermöglicht werden.
- Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 5 des Protokolls von Kyoto entsprechen der Summe ihrer jeweiligen in nachstehender Tabelle 1 aufgeführten Mengen und der Mengen, die sich aus der Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a Satz 2 des Protokolls von Kyoto auf diesen Mitgliedstaat oder Island ergeben.

Die zugeteilte Menge jedes Mitglieds entspricht dessen jeweiligem Emissionsniveau.

Die der Europäischen Union zugeteilte Menge wird auf die Treibhausgasemissionen aus Quellen angerechnet, die im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union, an dem die Mitgliedstaaten und Island beteiligt sind, erfasst werden, soweit diese Emissionen unter das Protokoll von Kyoto fallen. Die den Mitgliedstaaten und Island jeweils zugeteilte Menge schließt die Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken in jedem Mitgliedstaat oder in Island aus nicht unter die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fallenden Quellen und Senken ein. Dies umfasst alle in Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls von Kyoto genannten Emissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken sowie alle Emissionen von Stickstofftrifluorid (NF₃) im Rahmen des Protokolls von Kyoto.

Die Mitglieder dieser Vereinbarung teilen gesondert die Emissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken mit, die auf ihre jeweils zugeteilte Menge anrechenbar sind.

Tabelle 1
Emissionsniveaus
der Mitgliedstaaten und Islands
(vor Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a)
in Tonnen Kohlendioxidäquivalent
für den zweiten Verpflichtungszeitraum nach dem Protokoll von Kyoto

Belgien	584 228 513
Bulgarien	222 945 983
Tschechische Republik	520 515 203
Dänemark	269 321 526
Deutschland	3 592 699 888
Estland	51 056 976
Irland	343 467 221
Griechenland	480 791 166
Spanien	1 766 877 232
Frankreich	3 014 714 832
Kroatien	162 271 086
Italien	2 410 291 421
Zypern	47 450 128
Lettland	76 633 439
Litauen	113 600 821
Luxemburg	70 736 832
Ungarn	434 486 280
Malta	9 299 769
Niederlande	919 963 374
Österreich	405 712 317
Polen	1 583 938 824
Portugal	402 210 711
Rumänien	656 059 490
Slowenien	99 425 782
Slowakei	202 268 939
Finnland	240 544 599
Schweden	315 554 578
Vereinigtes Königreich	2 743 362 625
Island	15 327 217

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Die Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) hat in Doha im Jahr 2012 beschlossen, das Protokoll von Kyoto zu ändern und einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 einzuführen (s. Anlage 1 zur Denkschrift). Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden auch im zweiten Verpflichtungszeitraum ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllen. Ein Novum im zweiten Verpflichtungszeitraum ist, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Emissionsreduktionsverpflichtung zusätzlich gemeinsam mit Island erfüllen werden. Die Europäische Union hat auf der Konferenz in Doha dazu eine entsprechende Erklärung abgegeben (s. Dokument UNFCCC/KP/CMP/2012/13 Tz. 45).
2. Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island haben sich in Doha verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam um 20 Prozent im Vergleich zum maßgeblichen Basisjahr (zumeist 1990) zu senken. Entsprechend wurde für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island eine quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und Emissionsreduktionsverpflichtung von 80 Prozent mit einem Hinweis auf die gemeinsame Erfüllung vereinbart (s. die durch Annex I zur Entscheidung 1/CMP.8 geänderte Anlage B des Protokolls von Kyoto, Anlage 1 zur Denkschrift). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten dies vor der Vertragsstaatenkonferenz in Doha beschlossen (s. Anlage 2 zur Denkschrift, Tz. 14).
3. Der Rat der Europäischen Union hat sich am 26. Januar 2015 auf die Annahme der in Doha vereinbarten Änderungen durch die Europäische Union geeinigt (s. Anlage 3 zur Denkschrift). Deutschland wird die in Doha vereinbarte Änderung des Protokolls von Kyoto ebenfalls ratifizieren. Das dafür erforderliche Vertragsgesetz vom 6. März 2015 (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto) ist am 13. März 2015 in Kraft getreten (BGBl. 2015 II S. 306).
4. Anders als zur Zeit der Vertragsstaatenkonferenz in Doha angenommen, ist Island bis heute nicht Mitglied der Europäischen Union. Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island müssen für die gemeinsame Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtung im zweiten Verpflichtungszeitraum eine zusätzliche Vereinbarung schließen, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der gemeinsamen Erfüllung festgelegt werden. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island zusätzlich zu den Doha-Änderungen des Protokolls von Kyoto ratifiziert werden muss.
5. Der Rat der Europäischen Union hat sich am 26. Januar 2015 auf den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geeinigt (s. Anlage 4 zur Denkschrift). Das vorliegende Vertragsgesetz dient der Ratifikation dieser Vereinbarung durch Deutschland.
6. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island enthält in Anhang 2 die Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands (Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung, s. Anhang 2 der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island), die die Lastenverteilung im zweiten Verpflichtungszeitraum zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island regeln. In den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung wird insbesondere festgelegt, in welchem Umfang die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island jeweils im zweiten Verpflichtungszeitraum Treibhausgase emittieren dürfen (s. insbesondere die Tabelle 1 in den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung, Anhang 2 der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island). Die Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung müssen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden: „Klimarahmenkonvention“) nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls von Kyoto übermittelt werden.
7. Bei der Festsetzung von Islands Beitrag zur gemeinsamen Erfüllung in den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung (s. insbesondere die Tabelle 1 in den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung, Anhang 2 der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island) war das gemeinsame Verständnis der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands maßgebend, dass die in das Protokoll von Kyoto eingetragenen Emissionsreduktionsverpflichtungen (minus 20 Prozent) in Anwendung von Artikel 4 des Protokolls von Kyoto zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island umverteilt würden. Das bedeutet insbesondere, dass nicht jede dieser Parteien eine individuelle Emissionsminderung von minus 20 Prozent im zweiten Verpflichtungszeitraum erreichen muss.
8. Im März des Jahres 2012 hatten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeinigt (s. Ratschlussfolgerungen (Umwelt) vom 9. März 2012, Anlage 5 zur Denkschrift, Tz. 12), dass die Emissionsreduktionsverpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum entsprechend dem Klima- und Energiepaket 2020 (s. Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020) (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136) bestimmt werden solle und dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten ihre

Emissionsreduktionsverpflichtungen aufgrund des Klima- und Energiepakets 2020 nicht übersteigen sollen. Im Ergebnis sollte also im zweiten Verpflichtungszeitraum die formale Verpflichtung nach dem Protokoll von Kyoto (minus 20 Prozent) mit dem europäischen Recht und insbesondere dem Klima- und Energiepaket 2020 in Einklang gebracht werden. Maßgeblich sollte in jedem Fall das Klima- und Energiepaket 2020 sein.

9. Die Einigung des Rates vom 26. Januar 2015 auf die Annahme der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto (s. Anlage 3 zur Denkschrift) einschließlich der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung (s. Anhang 2 der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island) berücksichtigt diese Vorgaben. Hiermit setzt die Europäische Union die im Vorfeld der Vertragsstaatenkonferenz von Doha gefassten Beschlüsse um. Insbesondere gestaltet sie die Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Protokoll von Kyoto entsprechend dem EU-Klima- und -Energiepaket 2020 aus.
10. Anders als im ersten Verpflichtungszeitraum können in den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung für den zweiten Verpflichtungszeitraum nicht mehr je Mitgliedstaat gesamtstaatliche Emissionsreduktionsverpflichtungen vereinbart werden. Wegen der vorangeschrittenen Europäisierung des europäischen Emissionshandelssystems können die im Emissionshandelssektor in den Jahren 2013 bis 2020 vorgesehenen Emissionsreduzierungen nicht mehr den Mitgliedstaaten zugerechnet werden. Deshalb soll die Europäische Union im zweiten Verpflichtungszeitraum eine eigene Emissionsreduktionsverpflichtung eingehen, die sich auf die Emissionen im Emissionshandelssektor bezieht. Daneben sollen die Mitgliedstaaten eigene Emissionsreduktionsverpflichtungen haben, die sich jeweils auf die Emissionen des Mitgliedstaats außerhalb des Emissionshandelssektors beziehen.
11. Die Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten entsprechen den in der sogenannten „Lastenteilungsentscheidung“ (Entscheidung Nr. 406/2009/EG) festgelegten Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten in den Jahren 2013 bis 2020 im Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors. Die Emissionsreduktionsverpflichtung der Europäischen Union ergibt sich, indem von der Gesamtemissionsreduktionsverpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (erlaubte Emissionen: 80 Prozent der Basisjahremissionen aller Mitgliedstaaten, multipliziert mit acht) die Summe der allen Mitgliedstaaten nach der Lastenteilungsentscheidung erlaubten Emissionen in den Jahren 2013 bis 2020 abgezogen wird. Damit ist sichergestellt, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum den Emissionsreduktionsverpflichtungen nach dem Klima- und Energiepaket 2020 entsprechen und keine zusätzlichen Reduktionsverpflichtungen begründet werden.
12. Bei der Festlegung des Beitrags Islands zur gemeinsamen Erfüllung ist zu berücksichtigen, dass Island am europäischen Emissionshandel teilnimmt (s. Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Nr. 152/2012 vom 26. Juli 2012 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens) (ABl. L 309 vom 8.11.2012, S. 38). Insoweit ist keine gesonderte Regelung erforderlich. Vielmehr deckt die Emissionsreduktionsverpflichtung der Europäischen Union (s. oben) auch die Emissionen Islands im Emissionshandelssektor ab. Dagegen gilt die Lastenteilungsentscheidung (Entscheidung Nr. 406/2009/EG) nicht für Island. Deshalb muss der Beitrag Islands zur gemeinsamen Erfüllung im Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors gesondert bestimmt werden. Die Europäische Kommission hat diesen Beitrag gemeinsam mit Island der Methodik der Lastenteilungsentscheidung entsprechend ermittelt. Danach darf Island etwas mehr als 19 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im zweiten Verpflichtungszeitraum emittieren.

13. Zusätzlich wurde bei der Festlegung des Beitrags Islands zur gemeinsamen Erfüllung berücksichtigt, dass Island im zweiten Verpflichtungszeitraum voraussichtlich erhebliche CO₂-Einsparungen im Bereich Landnutzung erreichen wird. Die dadurch voraussichtlich entstehenden CO₂-Gutschriften in Höhe von circa 3,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent wurden von der auf Grundlage der Lastenteilungsentscheidung für Island berechneten Emissionsmenge abgezogen. Das Emissionsniveau für Island im zweiten Verpflichtungszeitraum wurde deshalb auf etwas mehr als 15 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent festgelegt. Die Summe der tatsächlichen Treibhausgasemissionen und -gutschriften Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum darf nicht größer als 15 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent sein. Im Vergleich zu den prognostizierten Gesamtemissionen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum in Höhe von etwa 36 Milliarden Tonnen CO₂-Äquivalent ist der Beitrag Islands zur gemeinsamen Erfüllung sehr gering.

II. Besonderes

Artikel 1

Dieser Artikel regelt das Ziel der Vereinbarung.

Artikel 2

Dieser Artikel regelt die Begriffsbestimmungen.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Grundsätze der gemeinsamen Erfüllung. Insbesondere wird dort vereinbart, dass Island im Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors im zweiten Verpflichtungszeitraum nicht mehr Treibhausgase emittiert als in den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung (s. Tabelle 1 in den Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung, Anhang 2 der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island) vorgesehen.

Artikel 4

Dieser Artikel regelt, dass bestimmte Rechtsvorschriften der Europäischen Union im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto für Island rechtsverbindlich sind. Diese Rechtsvorschriften sind in Anhang 1 zu der Vereinbarung aufgezählt.

Diese Regelung stellt sicher, dass die praktische Durchführung des zweiten Verpflichtungszeitraums reibungslos funktioniert. Island muss bestimmte Berichtspflichten einhalten, die in der sogenannten Berichterstattungsverordnung (s. Nummer 1 in Anhang 1 zur Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island) festgelegt sind. Zudem muss Island auch die Regelungen zur technischen Durchführung des zweiten Verpflichtungszeitraums einhalten, die in den auf Grundlage der Berichterstattungsverordnung noch zu erlassenden Durchführungs- und delegierten Rechtsakten enthalten sein werden (s. Nummer 2 in Anhang 1 zur Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island).

Artikel 5

Dieser Artikel regelt die Aufteilung der Berichtspflichten zwischen Island und der Europäischen Union. Danach muss Island selbst den Bericht zur Berechnung der Island zugeteilten Menge für den zweiten Verpflichtungszeitraum vorlegen. Das betrifft die Island für den Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors zugeteilte Menge. Die Europäische Union muss die Berichte zur Berechnung der zugeteilten Menge der Europäischen Union für den Emissionshandelssektor sowie den Bericht zur Berechnung der zugeteilten Menge der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Island für sämtliche Emissionen der Europäischen Union im zweiten Verpflichtungszeitraum vorlegen.

Die Regelung in diesem Artikel entspricht der Regelung in Artikel 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union zur Annahme der Doha-Änderungen des Protokolls von Kyoto (s. Anlage 3 zur Denkschrift). Die Aufteilung der Berichtspflichten zwischen Island und der Europäischen Union entspricht der Aufteilung der Berichtspflichten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt, dass ein Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung eingesetzt wird. Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung setzt sich aus Vertretern Islands und der Europäischen Union bzw. ihrer Mitgliedstaaten zusammen. Der Ausschuss soll insbesondere darüber entscheiden, ob weitere Rechtsvorschriften der Europäischen Union für Island nach Artikel 4 der Vereinbarung verbindlich erklärt werden sollen. Zudem dient der Ausschuss dem Informations- und Meinungsaustausch mit dem Ziel, eine reibungslose gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.

Artikel 7

Dieser Artikel regelt, dass Vorbehalte zu der Vereinbarung unzulässig sind.

Artikel 8

Absatz 1 regelt, dass die Vereinbarung gilt und nicht beendet werden kann, bis alle Fragen der Umsetzung im Zusammenhang mit dem zweiten Verpflichtungszeitraum geklärt sind. Dieser Regelung trägt Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls von Kyoto Rechnung. Danach ist eine vorzeitige Beendigung einer Vereinbarung nicht möglich.

Absatz 2 regelt, dass Island die Nichtanwendung oder die drohende Nichtanwendung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung mitteilen und innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung begründen muss. Sofern das nicht geschieht, liegt ein Verstoß gegen die Vereinbarung vor.

Absatz 3 regelt, dass Island bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung oder bei einem Einwand gegen die Aufnahme neuer Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Anhang 1 der Vereinbarung nicht mehr an der gemeinsamen Erfüllung mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten teilnimmt. Island muss in diesem Fall sicherstellen, dass seine Gesamtemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum nicht seine nach Artikel 3 des Protokolls von Kyoto im Zusammenhang mit Anlage B des Protokolls von Kyoto zulässigen Gesamtemissionen übersteigen. Diese Regelung hat aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls von Kyoto keine Wirkung gegenüber den anderen Parteien der Klimarahmenkonvention. Sie wirkt nur intern zwischen den Parteien der Vereinbarung.

Artikel 9

Dieser Artikel regelt, dass die Urschrift der Vereinbarung beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt wird.

Artikel 10

Absatz 1 regelt, dass die Vereinbarung von der Europäischen Union, von ihren Mitgliedstaaten und von Island ratifiziert werden muss. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union muss vor oder gleichzeitig mit der Hinterlegung der Annahmearkunde zu der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgen.

Zudem stellt dieser Artikel sicher, dass Island seine Annahmearkunde zu der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto rechtzeitig hinterlegt (Absatz 2) und dabei die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention im eigenen Namen notifiziert (Absatz 3).

Artikel 11

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Vereinbarung. Die Regelung stellt sicher, dass die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island in Kraft tritt, bevor die Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls für die Parteien der Vereinbarung in Kraft tritt.

Anlagen zur Denkschrift

- Anlage 1 In Doha beschlossene Änderung des Protokolls von Kyoto
(Übersetzung des Annex I zur Entscheidung 1/CMP.8 der achten, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen)
- Anlage 2 Ratsschlussfolgerungen (Umwelt) vom 25. Oktober 2012:
Vorbereitungen für die 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 8. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8) (26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha, Katar) – Schlussfolgerungen des Rates, Dokument 15455/12, 26. Oktober 2012
- Anlage 3 Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, Dokument 10400/1/14 REV1 COR1, 16. Januar 2015
- Anlage 4 Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Dokument 10883/2/14 REV2, 9. Januar 2015
- Anlage 5 Ratsschlussfolgerungen (Umwelt) vom 9. März 2012:
Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7) (28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika) – Schlussfolgerungen des Rates, Dokument 7517/12, 12. März 2012

In Doha beschlossene Änderung des Protokolls von Kyoto

Artikel 1
Änderung

(Übersetzung)

A. Anlage B des Protokolls von Kyoto

Die Tabelle in Anlage B des Protokolls wird durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3	4	5	6
Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008 – 2012) (in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013 – 2020) (in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)	Bezugsjahr ¹	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013 – 2020) (in v. H. des Bezugsjahrs) ¹	Zusagen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (in v. H. des Bezugsjahrs) ²
Australien	108	99,5	2000	98	–5 bis –15 v. H. oder –25 v. H. ³
Belarus ^{5*}		88	1990	n. z.	–8 v. H.
Belgien	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Bulgarien*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Dänemark	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Deutschland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Estland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Europäische Union	92	80 ⁴	1990	n. z.	–20 v. H./–30 v. H. ⁷
Finnland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Frankreich	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Griechenland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Island	110	80 ⁸	n. z.	n. z.	
Irland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Italien	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Kasachstan*		95	1990	95	–7 v. H.
Kroatien*	95	80 ⁶	n. z.	n. z.	–20 v. H./–30 v. H. ⁷
Lettland*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Liechtenstein	92	84	1990	84	–20 v. H./–30 v. H. ⁹
Litauen	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Luxemburg	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Malta		80 ⁴	n. z.	n. z.	
Monaco	92	78	1990	78	–30 v. H.
Niederlande	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Norwegen	101	84	1990	84	–30 v. H. bis –40 v. H. ¹⁰
Österreich	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Polen*	94	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Portugal	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Rumänien*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Schweden	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Schweiz	92	84,2	1990	n. z.	–20 v. H. bis –30 v. H. ¹¹
Slowakei*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Slowenien*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Spanien	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Tschechische Republik*	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Ukraine*	100	76 ¹²	1990	n. z.	–20 v. H.
Ungarn*	94	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	92	80 ⁴	n. z.	n. z.	
Zypern		80 ⁴	n. z.	n. z.	

Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008 – 2012) (in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)
Japan ¹⁴	94
Kanada ¹³	94
Neuseeland ¹⁵	100
Russische Föderation ^{16*}	100

Abkürzung: n. z. = nicht zutreffend

* Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

Alle nachstehenden Fußnoten mit Ausnahme der Fußnoten 1, 2 und 5 sind aus Mitteilungen der jeweiligen Vertragsparteien hervorgegangen.

- 1 Ein Bezugsjahr kann von einer Vertragspartei auf fakultativer Basis für ihre eigenen Zwecke verwendet werden, um zusätzlich zu der Angabe ihrer völkerrechtlich verbindlichen quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung(en) für das Basisjahr in Spalte 2 und 3 dieser Tabelle diese quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung als Prozentanteil der Emissionen des betreffenden Jahres ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit nach dem Protokoll von Kyoto auszudrücken.
- 2 Weitere Informationen zu diesen Zusagen sind den Dokumenten FCCC/SB/2011/INF.1/Rev.1 und FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1, Add. 1 und Add. 2 zu entnehmen.
- 3 Australiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto steht im Einklang mit der Erreichung des an keinerlei Bedingungen geknüpften Ziels des Landes, seine Emissionen bis 2020 um 5 v. H. unter das Niveau von 2000 zu senken. Australien behält sich die Möglichkeit vor, sein für 2020 festgelegtes Ziel nachträglich von 5 auf 15 oder 25 v. H. gegenüber dem Niveau von 2000 zu erhöhen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Angabe entspricht dem Status der Zusagen, die aufgrund der Vereinbarungen von Cancún erteilt wurden, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- 4 Die Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto sind auf die Annahme gestützt, dass diese nach Artikel 4 des Protokolls von Kyoto von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Die Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen gelten unbeschadet der späteren Notifikation einer Vereinbarung durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls von Kyoto gemeinsam zu erfüllen.
- 5 Hinzugefügt zu Anlage B durch eine Änderung aufgrund des Beschlusses 10/CMP.2. Diese Änderung ist noch nicht in Kraft getreten.
- 6 Kroatiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto ist auf die Annahme gestützt, dass das Land diese Verpflichtung nach Artikel 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllen wird. Daher lässt Kroatiens Beitritt zur Europäischen Union seine Beteiligung an einer solchen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung nach Artikel 4 oder seine quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung unberührt.
- 7 Als Teil einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 bestätigt die Europäische Union ihr Angebot, bis 2020 eine Reduktion um 30 v. H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, das an die Bedingung geknüpft ist, dass sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen angemessenen Beitrag entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten leisten.
- 8 Islands quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto ist auf die Annahme gestützt, dass diese nach Artikel 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllt wird.
- 9 Die in Spalte 3 aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990. Liechtenstein würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.
- 10 Norwegens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung von 84 entspricht dem von ihm gesetzten Ziel, seine Emissionen bis 2020 um 30 v. H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Wenn Norwegen zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung beitragen kann, in der sich die Vertragsparteien, die wichtige Emissionsländer sind, auf Emissionsreduktionen im Einklang mit der 2-°C-Obergrenze einigen, ist es bereit, seine Emissionen bis 2020 um 40 v. H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Diese Angabe entspricht dem Status der Zusage, die aufgrund der Vereinbarungen von Cancún erteilt wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- 11 Die in Spalte 3 dieser Tabelle aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990. Die Schweiz würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 v. H. bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Beitrag im Einklang mit der 2-°C-Obergrenze leisten. Diese Angabe entspricht dem Status der Zusage, die aufgrund der Vereinbarungen von Cancún erteilt wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- 12 Sollte vollständig übertragen werden, und eine Löschung oder Begrenzung der Nutzung dieses rechtmäßig erworbenen staatlichen Eigentums wird nicht akzeptiert.
- 13 Am 15. Dezember 2011 ging beim Verwahrer eine schriftliche Notifikation des Rücktritts Kanadas vom Protokoll von Kyoto ein. Der Rücktritt wird für Kanada am 15. Dezember 2012 wirksam.
- 14 In einer Mitteilung vom 10. Dezember 2010 gab Japan bekannt, dass es für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto nach 2012 keine Verpflichtung einzugehen gedenkt.
- 15 Neuseeland bleibt Vertragspartei des Protokolls von Kyoto. Es wird sich für den Zeitraum 2013 bis 2020 ein quantifiziertes gesamtwirtschaftliches Emissionsreduktionsziel aufgrund des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen setzen.
- 16 In einer Mitteilung vom 8. Dezember 2010, die am 9. Dezember 2010 beim Sekretariat einging, gab die Russische Föderation bekannt, dass sie keine quantitative Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum einzugehen gedenkt.

B. Anlage A des Protokolls von Kyoto

Die Liste unter der Überschrift „Treibhausgase“ in Anlage A des Protokolls wird durch folgende Liste ersetzt:

Treibhausgase

Kohlendioxid (CO₂)

Methan (CH₄)

Distickstoffoxid (N₂O)

Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)

Schwefelhexafluorid (SF₆)

Stickstofftrifluorid (NF₃)¹

C. Artikel 3 Absatz 1^{bis}

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(1^{bis}) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Spalte 3 der Tabelle in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2013 bis 2020 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 18 v. H. unter das Niveau von 1990 zu senken.

D. Artikel 3 Absatz 1^{ter}

Nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(1^{ter}) Eine in Anlage B aufgeführte Vertragspartei kann eine Anpassung vorschlagen, um den in Spalte 3 der Anlage B niedergelegten Prozentanteil ihrer in Spalte drei der Tabelle in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung zu verringern. Ein Vorschlag zu einer solchen Anpassung wird den Vertragsparteien mindestens drei Monate vor der Sitzung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien, auf der er zur Annahme vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt.

E. Artikel 3 Absatz 1^{quater}

Nach Artikel 3 Absatz 1^{ter} des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(1^{quater}) Eine von einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei vorgeschlagene Anpassung, mit der sie sich für ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1^{ter} ein ehrgeizigeres Ziel setzt, gilt als von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen, sofern nicht mehr als drei Viertel der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien Einspruch erheben. Die beschlossene Anpassung wird vom Sekretariat dem Verwahrer mitgeteilt, der sie an alle Vertragsparteien weiterleitet; sie tritt am 1. Januar des auf die Übermittlung durch den Verwahrer folgenden Jahres in Kraft. Solche Anpassungen sind für die Vertragsparteien verbindlich.

F. Artikel 3 Absatz 7^{bis}

Nach Artikel 3 Absatz 7 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(7^{bis}) In dem zweiten Verpflichtungszeitraum für eine quantifizierte Emissionsbegrenzung und -reduktion von 2013 bis 2020 entspricht die jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilte Menge dem für sie in Spalte 3 der Tabelle in Anhang B niedergelegten Prozentanteil ihrer gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten im Jahr 1990 oder dem nach Absatz 5 bestimmten Basisjahr oder Basiszeitraum, multipliziert mit acht. Diejenigen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, beziehen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum die gesamten anthropogenen Emissionen aus Quellen in Kohlendioxidäquivalenten abzüglich des Abbaus solcher Emissionen durch Senken im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen ein, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

G. Artikel 3 Absatz 7^{ter}

Nach Artikel 3 Absatz 7^{bis} des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(7^{ter}) Jede positive Differenz zwischen der einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilten Menge des zweiten Verpflichtungszeitraums und den durchschnittlichen jährlichen Emissionen in den ersten drei Jahren des vorangegangenen Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht, wird auf das Löschungskonto dieser Vertragspartei übertragen.

H. Artikel 3 Absatz 8

In Artikel 3 Absatz 8 des Protokolls werden die Worte

die in Absatz 7 bezeichnete Berechnung

durch folgende Worte ersetzt:

die in den Absätzen 7 und 7^{bis} bezeichnete Berechnung

¹ Gilt erst ab Beginn des zweiten Verpflichtungszeitraums.

I. Artikel 3 Absatz 8^{bis}

Nach Artikel 3 Absatz 8 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

(8^{bis}) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann für die in Absatz 7^{bis} bezeichnete Berechnung das Jahr 1995 oder 2000 als ihr Basisjahr für Stickstofftrifluorid verwenden.

J. Artikel 3 Absätze 12^{bis} und 12^{ter}

Nach Artikel 3 Absatz 12 des Protokolls werden folgende Absätze eingefügt:

(12^{bis}) Alle Einheiten, die sich aus den aufgrund des Übereinkommens oder seiner Instrumente einzuführenden Marktmechanismen ergeben, können von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien genutzt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 zu erreichen. Alle derartigen Einheiten, die eine Vertragspartei von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet und von der der übertragenden Vertragspartei zugeteilten Menge abgezogen.

(12^{ter}) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, dass in den Fällen, in denen Einheiten aus genehmigten Tätigkeiten aufgrund der in Absatz 12^{bis} bezeichneten Marktmechanismen von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien genutzt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 zu erreichen, ein Teil dieser Einheiten dazu verwendet wird, die Verwaltungskosten zu decken sowie die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen, sofern diese Einheiten nach Artikel 17 erworben werden.

K. Artikel 4 Absatz 2

In Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls werden nach Satz 1 folgende Worte eingefügt:

oder am Tag der Hinterlegung ihrer Annahmeprotokolle in Bezug auf jede Änderung der Anlage B nach Artikel 3 Absatz 9.

L. Artikel 4 Absatz 3

In Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls werden die Worte

in Artikel 3 Absatz 7 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums

durch folgende Worte ersetzt:

in Artikel 3 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums, auf den sie sich bezieht,

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach den Artikeln 20 und 21 des Protokolls von Kyoto in Kraft.

**Vorbereitungen für die 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18)
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
und für die 8. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8)**

(26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha, Katar)

– Schlussfolgerungen des Rates –

Der Rat der Europäischen Union –

Einleitung

1. begrüßt die seit Anfang 2012 erfolgten Arbeiten, um das Paket von Durban in die Praxis umzusetzen, d. h. die Aufnahme der Beratungen im Rahmen der Durban-Plattform, sowohl im Hinblick darauf, bis spätestens 2015 eine einzige weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft zu schließen als auch die Arbeiten voranzutreiben, um so schnell wie möglich die Lücke bei den Emissionsreduktionszielen für den Zeitraum bis 2020 zu schließen, so dass sichergestellt ist, dass alle Vertragsparteien die größtmöglichen Minderungsanstrengungen unternehmen, um den Temperaturanstieg auf unter 2 °C zu begrenzen; die Bearbeitung der noch offenen Fragen in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens (AWG-LCA) entsprechend dem in Durban erteilten Mandat; die endgültige Regelung der im Rahmen des Kyoto-Protokolls noch offenen Fragen, so dass auf der Konferenz in Doha eine ratifizierbare Änderung des Kyoto-Protokolls angenommen und damit ab 1. Januar 2013 ein zweiter Verpflichtungszeitraum unter möglichst breiter Beteiligung der Staaten umgesetzt werden kann, sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung der neuen in Cancún und Durban vereinbarten Verfahren und Einrichtungen;
2. appelliert nachdrücklich an alle Parteien, die auf den UNFCCC-Zwischentagungen vom Mai 2012 in Bonn und vom August/September 2012 in Bangkok in Angriff genommenen Arbeiten zügig voranzutreiben, damit auf der Konferenz in Doha ein ehrgeiziges Gesamtergebnis erreicht werden kann, das für eine ausgewogene politische Dynamik sorgt, so dass bei allen Komponenten des in Durban vereinbarten Pakets Fortschritte erzielt werden können;
3. bekräftigt, dass er für die vollständige Umsetzung des Pakets von Durban eintritt; betont, dass alle Elemente des Pakets von Durban vorangebracht werden müssen, damit das in Durban erreichte Gleichgewicht gewahrt bleibt und so die nötigen Fortschritte im Hinblick auf die Annahme der künftigen rechtsverbindlichen Übereinkunft und ihre konkrete Umsetzung erzielt werden können; erinnert an die im Rahmen des Durban-Pakets getroffene Vereinbarung, dass in Doha die AWG-LCA aufgelöst werden soll und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Kyoto-Protokolls (AWG-KP) ihre Arbeiten zu einem ratifizierbaren zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls abschließen und danach aufgelöst werden soll; unterstreicht, dass in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln (ADP) deutliche Fortschritte erzielt werden müssen; stellt fest, dass die weitere Umsetzung des Übereinkommens ein fortdauernder Prozess bleibt, der in den nachgeordneten Gremien und im Rahmen der durch die Beschlüsse von Cancún und Durban eingesetzten Einrichtungen verstärkt vorangetrieben wird, u. a. indem einige noch offene Fragen angegangen werden;
4. weist darauf hin, dass Gleichstellungsaspekte bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels berücksichtigt werden müssen; nimmt die Fortschritte, die im Rah-

men des UNFCCC in dieser Frage erzielt wurden, zur Kenntnis; ruft dazu auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen zugunsten einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an klimapolitischen Entscheidungen zu verstärken und die Chancengleichheit noch stärker zu unterstützen;

Durban-Plattform

5. betont, dass es dringend notwendig ist, auf den konstruktiven Gesprächen von Bangkok aufzubauen, damit spätestens 2015 eine weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft vorliegt und die globalen Emissionsreduktionsziele bis 2020 angehoben werden;
6. betont, dass es notwendig ist, eine Arbeitsplanung für die ADP im Hinblick auf die rechtsverbindliche Übereinkunft von 2015 vorzunehmen, wobei besonderes Augenmerk auf Arbeitspunkte und Eckdaten im Jahr 2013 zu richten ist; appelliert an alle Vertragsparteien, die intern erforderlichen Verfahren vorzubereiten, damit spätestens 2015 eine weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft geschlossen werden kann;
7. weist darauf hin, dass die künftige rechtsverbindliche Übereinkunft die Teilnahme aller Vertragsparteien des Übereinkommens gewährleisten und Verpflichtungen für alle Vertragsparteien umfassen wird; ist der Auffassung, dass diese Übereinkunft allen Parteien ermöglichen sollte, in angemessener Weise zu der gemeinsamen Anstrengung beizutragen, die erforderlich ist, um den globalen Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten und dabei gleichzeitig für alle Parteien nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten bzw. neu zu schaffen und die Armutsbeseitigung und ein klimaresistentes Wachstum zu fördern; unterstreicht, dass die Grundsätze des Übereinkommens die Grundlage für eine inklusive und gerechte Klimaschutzregelung bilden sollten; betont, dass die Verantwortung und die Fähigkeiten zwar unterschiedlich sind, sich jedoch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, und dass die Übereinkunft diesem Umstand Rechnung tragen sollte, indem sie ein sich dynamisch entwickelndes Spektrum von Verpflichtungen enthält;
8. hebt hervor, dass zwischen den kollektiven Reduktionszielen für 2020 und den globalen Emissionsreduktionspfaden entsprechend der angestrebten Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C nach wie vor eine erhebliche Lücke zu schließen ist; weist erneut darauf hin, dass die globalen Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass auf der Konferenz in Doha dringend Fortschritte zu den Emissionsreduktionszielen für den Zeitraum vor 2020 im Rahmen der ADP erreicht werden müssen; fordert alle Parteien auf, die bisher eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und zugesagten Klimaschutzmaßnahmen umfassend und unverzüglich umzusetzen und zu prüfen, inwieweit sie sich an dem höheren Wert der Reduktionsspanne orientieren können; ermutigt die Länder, die noch keine Zusagen gemacht haben, nachdrücklich, dies bis zur Konferenz in Doha nachzuholen;

9. bekräftigt das Ziel der EU, im Rahmen der Reduzierungen, die nach Ansicht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) von der Gruppe der Industrieländer erbracht werden müssen, die Emissionen bis 2050 um 80 – 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern; bekräftigt ferner, dass nach den Erkenntnissen, die sich aus dem Vierten Sachstandsbericht des IPCC sowie aus jüngsten Studien ergeben, die Gruppe der Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % bis 40 % gegenüber dem Niveau von 1990 verringern sollte, während die Gruppe der Entwicklungsländer eine erhebliche Reduktion ihres prognostizierten Emissionswachstums – in der Größenordnung von 15 % bis 30 % bis 2020 – erreichen sollte;
10. bestätigt ihr bedingtes Angebot, als Teil einer weltweiten und umfassenden Übereinkunft für die Zeit nach 2012 die Emissionen bis zum Jahr 2020 um 30 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihrer Verantwortung und ihren entsprechenden Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten;
11. betont, dass in einem Plan festgelegt werden muss, wie die Arbeit zur Stärkung der globalen Reduktionsziele mit besonderem Schwerpunkt auf dem Jahr 2013 vorangebracht werden kann; appelliert an alle Parteien, die konkreten Maßnahmen zur Schließung der Lücke bei den Zielvorgaben zu verstärken, u. a. durch transparente internationale Kooperationsinitiativen und -partnerschaften, einschließlich jener, die auf der Rio+20-Konferenz angekündigt wurden (z. B. die Initiative „Nachhaltige Energie für alle“), um das ermittelte beträchtliche Reduktionspotenzial für Emissionsreduktionen über die erteilten Zusagen hinaus zu nutzen, z. B. durch Maßnahmen betreffend FKW, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Subventionen für fossile Brennstoffe, REDD+ und kurzlebige Klimaschadstoffe;

Kyoto-Protokoll

12. bekräftigt, dass – wie aus dem unlängst veröffentlichten Fortschrittsbericht 2012 hervorgeht – die EU und ihre Mitgliedstaaten auf direktem Wege sind, ihre Emissionsreduktionsverpflichtungen im Rahmen des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls zu erfüllen; hebt hervor, dass die erforderlichen Schritte unternommen wurden, um die Umsetzung der von der EU und ihren Mitgliedstaaten bis 2020 eingegangenen Verpflichtungen zum 1. Januar 2013 einzuleiten; und begrüßt die Verabschiedung der Energieeffizienz-Richtlinie, die zu einer entscheidenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führen wird;
13. begrüßt die auf der Konferenz von Durban und den nachfolgenden Zwischentagungen erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Annahme einer Änderung des Kyoto-Protokolls auf der Konferenz in Doha, durch die die Kontinuität eines wirksamen multilateralen regelbasierten Systems, einschließlich seiner flexiblen Mechanismen, sichergestellt wird und der Beginn eines zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 als Teil eines Übergangs zu einer weltweiten rechtsverbindlichen Übereinkunft ermöglicht wird, und stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereits die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Beschlüsse von Durban in EU-Recht umzusetzen, insbesondere was die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung sowie LULUCF anbelangt;
14. betont, dass er dafür eintritt, dass in Doha eine ratifizierbare Änderung des Kyoto-Protokolls vereinbart wird, die einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls ermöglicht und die mit ausgewogenen Fortschritten bei allen Elementen des in Doha vereinbarten Pakets einhergeht; unterstreicht, dass der zweite Verpflichtungszeitraum 2013 beginnt und 2020 enden sollte, und betont dabei, dass die neue weltweite rechtsverbindliche Übereinkunft spätestens zum 1. Januar 2020 wirksam werden sollte; fordert in diesem Zusammenhang alle in Anlage B genannten Parteien, die dies bisher nicht getan haben, dazu auf, ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO) rechtzeitig vor Beginn der Konferenz in Doha vorzulegen; unterstreicht die Notwendigkeit einer breiten Beteiligung und hinlänglich ehrgeiziger Ziele im zweiten Verpflichtungszeitraum und fordert alle in Anlage B genannten Parteien auf, ehrgeizige Zielvorgaben im Rahmen ihrer QELRO im zweiten Verpflichtungszeitraum sicherzustellen; appelliert an alle in Anlage B genannten Parteien, QELRO vorzuschlagen, die ehrgeiziger als ihre eigenen QELRO für den ersten Verpflichtungszeitraum sind und zu einer deutlichen Kursänderung gegenüber der bisherigen Politik führen; erinnert an den von der EU und ihren Mitgliedstaaten am 19. April 2012 unterbreiteten Vorschlag mit Informationen über die QELRO für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls; ist vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich einer Einigung über die anzuwendenden Regelungen damit einverstanden, dass die EU mit einer QELRO von 80 in eine überarbeitete Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgenommen wird, und weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten vorschlagen, jeweils mit einer QELRO von 80 (Prozentsatz des Basisjahrs oder des Zeitraums) in eine überarbeitete Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgenommen zu werden; ist damit einverstanden, dass die schriftliche Zustimmung zu einer Änderung der Anlage B in Bezug auf die Europäische Union von der Europäischen Kommission erteilt wird, und weist darauf hin, dass die schriftliche Zustimmung in Bezug auf die Mitgliedstaaten von jedem Mitgliedstaat einzeln erteilt wird;
15. schlägt vor, das Verfahren zur Erhöhung der Zielvorgaben der QELRO einer Partei im Laufe des zweiten Verpflichtungszeitraums zu vereinfachen; fordert eine Überprüfung der Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls, die zeitlich mit der Überprüfung 2013 – 2015 im Rahmen des Übereinkommens zusammenfällt;
16. weist erneut darauf hin, dass der Überschuss an AAU aus dem ersten Verpflichtungszeitraum die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn keine geeigneten Abhilfemaßnahmen erfolgen; macht darauf aufmerksam, dass dieses Problem angesichts der Annahme der Änderungen von Anlage B und des Beginns des zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 dringend gelöst werden muss, und erklärt erneut, dass dies in nichtdiskriminierender Weise geschehen muss, wobei EU- und Nicht-EU-Staaten, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen, gleich zu behandeln sind und eine Übertragung von AAU auf den zweiten Verpflichtungszeitraum nur von den Parteien vorgenommen werden kann, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen; schlägt vor, eine Lösung für die Übertragung und Nutzung von AAU im zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu vereinbaren, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Übererfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird;
17. hebt hervor, dass bis zur Ratifizierung der Änderung des Kyoto-Protokolls der zweite Verpflichtungszeitraum mit sofortiger Wirkung durch pragmatische Lösungen umgesetzt werden sollte, damit für diejenigen Vertragsparteien, die eine QELRO für den zweiten Verpflichtungszeitraum eingegangen sind, während des Zeitraums vor dem Inkrafttreten der Änderung des Kyoto-Protokolls der Fortbestand der Regelungen und Einrichtungen des Kyoto-Protokolls und ein kontinuierlicher Zugang zu dessen Mechanismen gewährleistet sind; erklärt erneut, dass die Annahme von Beschlüssen der CMP in Doha der beste Weg ist, um einen reibungslosen Übergang und die umfassende Anwendung der einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen;

Umsetzung des Übereinkommens

18. begrüßt die in Durban insgesamt erzielten Fortschritte in den Bereichen Anpassung, Minderung, Technologie, Finanzierung und Kapazitätenaufbau, die die weitere Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún begünstigen;
19. betont, dass die Zusagen der Industrieländer wie auch der Entwicklungsländer präzisiert werden müssen, damit die gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, den globalen Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten, beurteilt werden können; unterstützt die Fortsetzung des Prozesses zur weiteren Präzisierung der Klimaschutzverpflichtungen, der ihnen zugrunde liegenden Annahmen und ihrer Umsetzung sowie die Intensivierung des Austauschs über die Konzipierung und Umsetzung von Strategien für eine emissionsarme Entwicklung in den nachgeordneten Gremien;
20. begrüßt die Schaffung eines neuen marktgestützten Mechanismus, der darauf abstellt, die Kosteneffizienz von Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen und diese Maßnahmen zu fördern, indem für einen Nettorückgang und/oder die Vermeidung von globalen Treibhausgasemissionen gesorgt, gleichzeitig aber auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird; unterstreicht, dass gewährleistet werden muss, dass die Einheiten des neuen marktgestützten Mechanismus reale, ständige, zusätzliche und überprüfte Emissionsreduktionen darstellen und dass sie im Rahmen strenger, belastbarer und transparenter gemeinsamer Anrechnungsvorschriften vollständig erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden; erwartet, dass auf der Konferenz in Doha die Modalitäten und Verfahren des neuen marktgestützten Mechanismus ausgearbeitet und angenommen werden, so dass dieser möglichst bald einsatzbereit ist;
21. betont, dass auf der Konferenz in Doha die Bestimmungen zum Umfang der Überprüfung im Rahmen des Übereinkommens sowie zu den Modalitäten ihrer Durchführung angenommen werden müssen, damit 2013 rechtzeitig mit der Überprüfung begonnen werden kann; bekräftigt seine Auffassung, dass bei der Überprüfung die Angemessenheit des langfristigen globalen Ziels im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Übereinkommens sowie die bei seiner Verwirklichung insgesamt erzielten Fortschritte bewertet werden sollten;
22. unterstreicht, dass eine transparente Umsetzung der Verpflichtungen und Maßnahmen durch Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV), wie sie in den Vereinbarungen von Cancún beschlossen und in Durban weiter ausgeführt wurde, von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass bei der verstärkten Umsetzung des MRV-Rahmens für alle Vertragsparteien weitere Fortschritte notwendig sind und dass auf der Klimakonferenz in Doha weitere Einzelheiten des MRV-Systems – einschließlich eines internationalen Konsultations- und Analyseverfahrens – vereinbart werden müssen, mit dem sich die Ziele in Bezug auf eine bessere Transparenz, die Überarbeitung der Leitlinien für die Bewertung, gemeinsame Berichterstattungsformate für die Zweijahresberichte der Industrieländer sowie Leitlinien zu den inländischen MRV-Systemen effektiv verwirklichen lassen;
23. unterstreicht, dass ein multilateral vereinbarter, gemeinsamer, strenger, solider und transparenter Rahmen für die Zeit bis 2020 für die Anrechnung sowie die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV) mit umfassenden Vorschriften erforderlich ist, um die Umweltwirksamkeit zu gewährleisten, die Messung der Fortschritte in Bezug auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien zu ermöglichen, die Vergleichbarkeit der Anstrengungen und einen wirksamen CO₂-Handel zu gewährleisten sowie die CO₂-Märkte und die etwaige Nutzung von Ausgleichszertifikaten und Gutscheinen mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien zu verknüpfen, einschließlich Vorschriften für die Länder, die sich an dem neuen marktgestützten Mechanismus oder anderweitig beteiligen; hebt hervor, wie wichtig es ist, gemeinsame, für alle Vertragsparteien geltende Anrechnungsvorschriften für die Zeit nach 2020 anzunehmen;
24. begrüßt die Beschlüsse von Durban zu REDD+, insbesondere zu den Garantien und den Referenzwerten für Wälder und Waldemissionen; hält es für unerlässlich, dass in Doha weitere Fortschritte bei der Entwicklung von technischen Leitlinien erzielt werden, unter anderem zur Ermittlung von Tätigkeiten, die mit den Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung verknüpft sind, zu den Modalitäten für die nationalen Überwachungssysteme für Wald und für die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung von REDD+, zur praktischen Umsetzung der Garantien sowie zu den Modalitäten und Verfahren für die Finanzierung ergebnisorientierter Maßnahmen; ersucht diejenigen Entwicklungsländer, die REDD+-Maßnahmen planen, im Hinblick auf die Konferenz in Doha Informationen über die Entwicklung ihrer Referenzwerte für Wälder und/oder Waldemissionen und darüber, wie Garantien gehandhabt werden, bereitzustellen;
25. verpflichtet sich, den Anpassungsrahmen von Cancún kontinuierlich umzusetzen; sieht dem Arbeitsprogramm für den Anpassungsausschuss mit Interesse entgegen, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz von Anpassungstätigkeiten im Rahmen des UNFCCC ermittelt werden; begrüßt die Entscheidung, den Rahmen für eigenverantwortliche nationale Anpassungspläne abzustecken sowie das Verfahren zur Befähigung der am wenigsten entwickelten Länder, solche Pläne zu erarbeiten und durchzuführen, zu unterstützen und auf diese Weise die Anpassungsplanung der Entwicklungsländer zu verbessern; würdigt die Arbeit, die im Rahmen des Arbeitsprogramms zum Umgang mit Verlust und Beschädigung durch die Folgen des Klimawandels durchgeführt wurden, und erwartet eine weitere Verbesserung des Verständnisses und der Expertise im Hinblick auf Konzepte gegen das Risiko von Verlust und Beschädigung; und bestätigt seine anhaltende Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels über bestehende Kanäle und Mechanismen;
26. begrüßt die Fortschritte, die seit Durban bei der Umsetzung des Technologiemechanismus erzielt wurden; betont, dass auf der Konferenz in Doha der Standort des Zentrums für Klimaschutztechnologie ausgewählt werden muss, damit der Technologiemechanismus im Jahr 2013 voll einsatzbereit ist;
27. erwartet, dass auf der Konferenz in Doha ein Arbeitsprogramm für die Landwirtschaft erarbeitet wird, um wissenschaftliche und technische Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Agrarsektor, auch in Bezug auf die Ernährungssicherheit, besser zu verstehen und zu behandeln;
28. bekräftigt bezüglich der Notwendigkeit, globale Emissionsreduktionsziele für die internationale Luft- und Seefahrt zu vereinbaren, die mit dem 2-°C-Ziel im Einklang stehen, seine Schlussfolgerungen vom Oktober 2009; ruft die Vertragsparteien nachdrücklich auf, im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) weiter darauf hinzuwirken, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen unverzüglich ein globaler Strategierahmen ausgearbeitet wird, der gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet und weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO₂-Emissionen führt; betont, dass bei der Nutzung potenzieller Einkünfte die nationalen Haushaltsvorschriften und die Grundsätze und Bestimmungen des UNFCCC zu berücksichtigen sind;
29. bekräftigt erneut, wie wichtig es ist, die Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den schwächsten und ärmsten Ländern, auch weiterhin zu unterstützen; erinnert in diesem Zusammen-

menhang an seine Schlussfolgerungen vom 21. Februar und vom 15. Mai 2012 und unterstreicht, dass er die Frage der Finanzierung des Klimaschutzes im Vorfeld der Konferenz in Doha weiter prüft; betont, dass den Entwicklungsländern auf der Konferenz in Doha signalisiert werden muss, wie die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen nach 2012 fortgesetzt wird;

Reichweite („Outreach“)

30. erteilt dem amtierenden wie auch den nachfolgenden Präsidenten von COP 17/CMP 7 und COP 18/CMP 8 bei allen

im Vorfeld der Konferenz in Doha erforderlichen Initiativen seine volle Unterstützung; bekräftigt, dass er bereit ist, den Dialog weiter zu intensivieren und im Interesse eines starken und wirksamen internationalen Systems und konsequenter Klimaschutzmaßnahmen vor Ort eng mit allen Parteien zusammenzuarbeiten;

31. begrüßt die Ergebnisse der Rio+20-Konferenz und sieht deren Umsetzung und den Folgemaßnahmen erwartungsvoll entgegen; betont, dass klimapolitische Erwägungen in diesen Gesprächen durchgängig berücksichtigt werden müssen und Kohärenz mit dem UNFCCC sicherzustellen ist.

Beschluss Nr. .../2014/EU des Rates

vom

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union –
der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Klimakonferenz vom Dezember 2012 in Doha haben die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Protokoll von Kyoto“) die in Doha beschlossene Änderung angenommen, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto eingeführt wurde, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet (im Folgenden „in Doha beschlossene Änderung“). Mit der in Doha beschlossenen Änderung wird die Anlage B des Protokolls von Kyoto dahin gehend geändert, dass für die in der Anlage aufgeführten Vertragsparteien weitere rechtsverbindliche Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum vorgesehen sowie die Bestimmungen über die Durchführung der Reduktionsverpflichtungen der Vertragsparteien im zweiten Verpflichtungszeitraum geändert und ergänzt werden.
- (2) Die Union und ihre Mitgliedstaaten stimmten der in Doha beschlossenen Änderung als Teil eines Pakets zu, wonach die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen“) übereinkommen, bis Ende 2015 ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder eine Vereinbarung mit Rechtswirkung im Rahmen des Übereinkommens anzunehmen, das bzw. die für alle Vertragsparteien gilt und das bzw. die ab 2020 wirksam werden und umgesetzt werden soll. Die Verhandlungen über dieses rechtsverbindliche Instrument werden in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln weitergeführt.
- (3) Die in Doha beschlossene Änderung setzt die Annahme durch die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto voraus; sie tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Annahmeerkunden von mindestens drei Vierteln der Ver-

tragsparteien des Protokolls von Kyoto beim Verwahrer eingegangen sind. Für das Inkrafttreten der in Doha beschlossenen Änderung sind insgesamt 144 Annahmeerkunden erforderlich.

- (4) Der Rat erklärte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 9. März 2012 bereit, für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto für die Union und ihre Mitgliedstaaten eine gemeinsame quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtung in Höhe von 20 v. H. vorzuschlagen. Die Verpflichtung wurde auf der Grundlage der nach dem Klima- und Energiepaket¹ im Zeitraum 2013 – 2020 zulässigen Treibhausgas-Gesamtemissionen festgelegt.
- (5) Im Einklang mit diesem Ansatz stimmte der Rat ferner zu, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen einzelner Mitgliedstaaten die im Unionsrecht verankerten Verpflichtungen nicht überschreiten dürfen und dass die Verpflichtung auf der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Protokolls von Kyoto zu beruhen hat. Die Union und ihre Mitgliedstaaten stimmten auf der Klimakonferenz von Doha einer quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtung zu, die ihre durchschnittlichen Jahresemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum auf 80 v. H. der Summe ihrer Basisjahremissionen begrenzt. Diese Zusage spiegelt sich in der in Doha beschlossenen Änderung wider.
- (6) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 haben die Union und ihre Mitgliedstaaten außerdem angeboten, als Teil einer umfassenden globalen Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ihre Emissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 30 v. H. zu senken, sofern sich andere entwickelte Länder zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und auch die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten. Diese Zusage spiegelt sich auch in der in Doha beschlossenen Änderung wider.
- (7) Die Zielvorgaben für die Union und ihre Mitgliedstaaten sind in der in Doha beschlossenen Änderung mit einer Fußnote

¹ Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63) und Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

¹ ABl. L ... (noch nicht im ABl. veröffentlicht).

- aufgeführt, aus der hervorgeht, dass diese Zielvorgaben auf der Voraussetzung beruhen, dass sie nach Artikel 4 des Protokolls von Kyoto von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Bei der Annahme der in Doha beschlossenen Änderung haben die Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island außerdem eine gemeinsame Absichtserklärung dahin gehend abgegeben, dass sie ihre Verpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam erfüllen wollen. Diese Erklärung spiegelt sich im Konferenzbericht wider und wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2012 bekräftigt.
- (8) Infolge ihrer Entscheidung, ihre Verpflichtungen im Sinne von Artikel 4 Protokolls von Kyoto gemeinsam zu erfüllen, sind die Union und ihre Mitgliedstaaten nach Absatz 6 des genannten Artikels und gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Protokolls von Kyoto gemeinsam dafür verantwortlich, ihre quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} des Protokolls von Kyoto zu erfüllen. Folglich sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowohl einzeln als auch gemeinsam verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus Handlungen der Organe der Union ergeben, zu treffen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Erfüllung dieser Verpflichtungen gefährden könnten.
- (9) In derselben Erklärung gaben die Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto, nach dem Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllen können, außerdem an, dass Artikel 3 Absatz 7^{ter} des Protokolls von Kyoto gemäß der Vereinbarung zwischen der Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die einzelnen Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt. Auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat das Ersuchen Islands, seine Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam mit der Union und ihren Mitgliedstaaten zu erfüllen, und forderte die Kommission auf, eine Empfehlung für die Eröffnung der notwendigen Verhandlungen über eine Vereinbarung mit Island vorzulegen, die mit den Grundsätzen und Kriterien des Klima- und Energiepakets der Union im Einklang steht. Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Vereinbarung mit Island“)* enthält die Bedingungen für die Beteiligung.
- (10) Nach Artikel 4 des Protokolls von Kyoto müssen Vertragsparteien, die vereinbaren, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto gemeinsam zu erfüllen, in der entsprechenden Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung das jeder Partei der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau festlegen. Nach dem Protokoll von Kyoto sind die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung auch verpflichtet, dem Sekretariat des Übereinkommens die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde zu notifizieren.
- (11) Im Rahmen des Übereinkommens und des Protokolls von Kyoto sind die Mitgliedstaaten in erster Linie selbst für ihre Emissionen verantwortlich. Zur Vereinfachung der Verbuchung und der Erfüllung der Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum sind sie übereingekommen, die Union mit der Verwaltung eines Teils ihrer zugeteilten Emissionsrechte zu beauftragen, indem eine zugeteilte Menge für die Union geschaffen wird.
- (12) Nach Maßgabe des geltenden Unionsrechts umfasst das entsprechende der Union zugeteilte Emissionsniveau die unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallenden Treibhausgasemissionen, soweit diese Treibhausgasemissionen in der Anlage A des Protokolls von Kyoto aufgeführt sind.
- (13) Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands umfassen die Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, soweit diese Quellen und Senken nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen, aber in der Anlage A des Protokolls von Kyoto aufgeführt sind. Dies schließt alle Emissionen aus Quellen und ihren Abbau durch Senken als Folge von vom Menschen vorgenommenen Landnutzungen, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen (LULUCF) gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls von Kyoto ein, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten und Island erfasst werden, sowie sämtliche Emissionen von Stickstofftrifluorid (NF₃).
- (14) Jede Nettoemission im Bereich der LULUCF und NF₃ in einem Mitgliedstaat kann durch überdurchschnittliche Leistungen dieses Mitgliedstaats in anderen nicht unter das Emissionshandelssystem der Union fallenden Sektoren oder durch die Inanspruchnahme der flexiblen Mechanismen des Protokolls von Kyoto kompensiert werden. Ein Mitgliedstaat kann auch aus dem ersten Verpflichtungszeitraum übertragene überschüssige Emissionsrechte, die in der Reserve für Überschüsse aus dem vorigen Verpflichtungszeitraum (Previous Period Surplus Reserve – PPSR) geführt werden, einsetzen, um aus LULUCF und NF₃ stammende Emissionen zu kompensieren, soweit seine Emissionen den ihm zugewiesenen Wert überschreiten. Sollte sich zeigen, dass ein Mitgliedstaat trotz energischer Begrenzungsmaßnahmen noch immer beträchtliche unerwartete LULUCF- und NF₃-Nettoemissionen aufweist, so sollte die Kommission weitere Möglichkeiten in Erwägung ziehen, um den betroffenen Mitgliedstaaten zu helfen.
- (15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 und dem Angebot der Union und ihrer Mitgliedstaaten, sich im zweiten Verpflichtungszeitraum ein Ziel von 80 v. H. zu setzen, entsprechen die Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten der Summe der jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2013 – 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹. Diese Menge, der die Treibhauspotenzialwerte aus dem Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zugrunde liegen, wurde gemäß Anhang II des Beschlusses 2013/162/EU der Kommission² bestimmt und mit dem Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission³ angepasst. Das Emissionsniveau Islands wurde in der Vereinbarung mit Island bestimmt.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

¹ Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

² Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106).

³ Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission vom 31. Oktober 2013 über die Anpassung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 292 vom 1.11.2013, S. 19).

* ABl.: Bitte die Veröffentlichungsangaben für 10914/14 einfügen.

- (16) Im Einklang mit Erwägungsgrund 11 sollten die nach Ablauf des zweiten Verpflichtungszeitraums im Unionsregister verfügbaren zugeteilten Emissionsrechte an die Register der Mitgliedstaaten zurückübertragen werden, nachdem die Union ihre Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfüllt hat, und unbeschadet des Artikels 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013. Die Zuweisung der zurückübertragenen zugeteilten Emissionsrechte trägt den einmaligen Umständen der Ratifizierung der in Doha beschlossenen Änderung Rechnung und gilt nicht für eine etwaige Verteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten in anderen Zusammenhängen – gleich ob auf internationaler Ebene oder auf Ebene der Union – und greift einer solchen Verteilung nicht vor.
- (17) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 müssen die Mitgliedstaaten, sofern möglich, die tatsächliche oder geschätzte Zuordnung der von Anlagen und Betreibern gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gemeldeten geprüften Emissionen zu den Quellenkategorien des nationalen Treibhausgasinventars und den Anteil dieser geprüften Emissionen an den für diese Quellenkategorien insgesamt gemeldeten Treibhausgasemissionen melden. Dies gestattet den Mitgliedstaaten, gesondert die Emissionen zu melden, die unter ihre eigenen Emissionsniveaus fallen. In dem Abschnitt über die der Union zugeteilte Menge in der Meldung der Union sollte die in jedem Mitgliedstaat verursachte Menge der Emissionen angegeben werden, die unter die der Union zugeteilte Menge fallen.
- (18) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien hat beschlossen, dass jede für den zweiten Verpflichtungszeitraum aufgeführte Vertragspartei, für die eine Verpflichtung gilt, dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 einen Bericht vorlegen sollte, um die Berechnung der zugeteilten Menge zu ermöglichen. Die Kommission sollte den Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der der Union zugeteilten Menge und den Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der der Union, den Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge erstellen. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und Island sollten ihre Berichte bis zum 15. April 2015 vorlegen, wodurch die ihnen zugeteilten Mengen auf der Höhe ihrer in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Emissionsniveaus festgelegt werden.
- (19) Um das Engagement der Union und ihrer Mitgliedstaaten für ein frühzeitiges Inkrafttreten der in Doha beschlossenen Änderung zu betonen, sollten die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island bestrebt sein, die Änderung spätestens im dritten Quartal 2015 zu ratifizieren.
- (20) Die in Doha beschlossene Änderung sollte im Namen der Union genehmigt werden –

hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Die in Doha beschlossene Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die am 8. Dezember 2012 in Doha vereinbart wurde, wird hiermit im Namen der Union angenommen.

Der Wortlaut der in Doha beschlossenen Änderung ist diesem Beschluss beigefügt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

Artikel 2

Die Union und ihre Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto und gemäß der in Doha beschlossenen Änderung im Einklang mit der in Anhang I zu diesem Beschluss enthaltenen Notifikation der Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands nach Artikel 3 des Protokolls von Kyoto im Einklang mit Artikel 4 des Protokolls von Kyoto (im Folgenden „Notifikation“).

Artikel 3

(1) Die den Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen entsprechen den Emissionsniveaus in der Notifikation. Jeder Mitgliedstaat legt dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 einen Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der ihnen zugeteilten Mengen im Einklang mit den Anforderungen des Protokolls von Kyoto, der in Doha beschlossenen Änderung und der in deren Rahmen erlassenen Beschlüsse vor.

(2) Die Kommission erstellt einen Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der der Union zugeteilten Menge und einen Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der der Union, den Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge (im Folgenden „gemeinsam zugeteilte Menge“) im Einklang mit den Anforderungen des Protokolls von Kyoto, der in Doha beschlossenen Änderung und der in deren Rahmen erlassenen Beschlüsse. Die Kommission legt diese Berichte dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 vor.

Artikel 4

(1) Alle für den zweiten Verpflichtungszeitraum erteilten zugeteilten Emissionsrechte, die im Unionsregister verfügbar sind, nachdem die Union ihre Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 erfüllt hat und nachdem alle Übertragungen von zugeteilten Emissionsrechten gemäß den auf der Grundlage des Artikels 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakte vorgenommen worden sind (im Folgenden „Unionsüberschuss“), werden nach Ablauf des zweiten Verpflichtungszeitraums an die Mitgliedstaaten zurückübertragen.

(2) Der Unionsüberschuss wird den Mitgliedstaaten gemäß folgendem Schlüssel zugewiesen:

- a) ein Sechstel des Unionsüberschusses an die Mitgliedstaaten, die nach Ablauf des zweiten Verpflichtungszeitraums ihre durchschnittlichen Jahresemissionen insgesamt um mehr als 20 % gegenüber ihrem jeweiligen Basisjahr oder Basiszeitraum nach dem Protokoll von Kyoto verringert haben, im Verhältnis ihrer Übererfüllung in Tonnen;
- b) ein Drittel des Unionsüberschusses an die Mitgliedstaaten, die eine Übertragung gemäß Buchstabe a erhalten und ein Pro-Kopf-BIP (BIP 2013 in EUR zu Marktpreisen) von unter 60 % des Unionsdurchschnitts aufweisen, im Verhältnis ihrer Übererfüllung in Tonnen;
- c) ein Drittel des Unionsüberschusses an alle Mitgliedstaaten im Verhältnis ihres Gesamtemissionsniveaus gemäß Tabelle 1 in Anhang I zu diesem Beschluss;
- d) ein Sechstel des Unionsüberschusses an die Mitgliedstaaten, die ein Pro-Kopf-BIP (BIP 2013 in EUR zu Marktpreisen) von unter 90 % des Unionsdurchschnitts aufweisen, im Verhältnis ihres Gesamtemissionsniveaus gemäß Tabelle 1 in Anhang I zu diesem Beschluss.

Artikel 5

(1) Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Annahmeerkunde gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 7 des Protokolls von Kyoto zusammen mit der in Anhang II zu diesem Beschluss enthaltenen Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Protokolls von Kyoto zu hinterlegen.

(2) Der Präsident des Rates bestellt außerdem die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Notifikation dem Sekretariat des Übereinkommens in Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls von Kyoto zu notifizieren.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Annahmearkumente gleichzeitig mit der Annahmearkunde der Union und, soweit möglich, im dritten Quartal 2015 zu hinterlegen. Bei Hinterlegung ihrer Annahmearkunden notifizieren die Mitgliedstaaten in eigenem Namen die Notifikation dem Sekretariat des Übereinkommens in Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls von Kyoto.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor der dritten Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform

für verstärktes Handeln, die vom 8. bis 13. Februar 2015 stattfindet, über ihren Beschluss zur Annahme der in Doha beschlossenen Änderung oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des für diese Annahme erforderlichen Verfahrens. Die Kommission vereinbart in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Datum für die gleichzeitige Hinterlegung der Genehmigungs- oder Annahmearkunden.

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Beschluss Nr. .../2014/EU des Rates
vom

**über den Abschluss –
im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Island andererseits
über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen
der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands
im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Protokoll von Kyoto“) ist am 16. Februar 2005 in Kraft getreten und enthält für die in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien rechtsverbindliche Emissionsreduktionsverpflichtungen für den ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012. Die Union hat das Protokoll von Kyoto durch die Entscheidung 2002/358/EG des Rates¹ genehmigt. Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben das Protokoll von Kyoto ratifiziert und vereinbart, die Verpflichtungen im ersten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zu erfüllen. Island hat das Protokoll von Kyoto am 23. Mai 2002 ratifiziert.
- (2) Auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat das Ersuchen Islands, seine Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam mit der Union und ihren Mitgliedstaaten zu erfüllen, und forderte die Kommission auf, eine Empfehlung für die Eröffnung der notwendigen Verhandlungen über eine Vereinbarung mit Island vorzulegen, die mit den Grundsätzen und Kriterien des Klima- und Energiepakets der Union in Einklang steht.
- (3) Auf der Klimakonferenz von Doha im Dezember 2012 stimmten sämtliche Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto der in Doha beschlossenen Änderung zu, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls festgelegt wurde, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet. Mit der in Doha beschlossenen Änderung wird die Anlage B des Protokolls von Kyoto dahin gehend geändert, dass für die in der Anlage aufgeführten Vertragsparteien weitere rechtsverbindliche Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum vorgesehen sowie die Bestimmungen über die Durchführung der Reduktionsverpflichtungen der Vertragsparteien im zweiten Verpflichtungszeitraum geändert und weiter ausgeführt werden.

(4) Die Zielvorgaben für die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island sind in einer Fußnote der in Doha beschlossenen Änderung aufgeführt, aus der hervorgeht, dass diese Zielvorgaben auf der Voraussetzung beruhen, dass sie im Einklang mit Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllt werden. Bei der Annahme der in Doha beschlossenen Änderung haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island außerdem am 8. Dezember 2012 eine gemeinsame Absichtserklärung dahin gehend abgegeben, dass sie ihre Verpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam erfüllen wollen. Die Erklärung wurde auf einer Ad-hoc-Sitzung der EU-Minister in Doha angenommen und am 17. Dezember 2012 vom Rat bestätigt.

(5) In dieser Erklärung gaben die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto, nach dem die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllen können, an, dass Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls von Kyoto gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung durch die Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island für die gemeinsam zugeteilte Menge gilt und dass er nicht für die Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln angewendet wird.

(6) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto legen die Vertragsparteien, die vereinbaren, ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 gemeinsam zu erfüllen, in der Vereinbarung das jeder der Parteien der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau fest. Nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls von Kyoto sind die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung verpflichtet, dem Sekretariat des Protokolls von Kyoto die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmearkunde zu notifizieren.

(7) Die Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto sind in einem Anhang des Beschlusses .../2014/EU des Rates¹ * festgelegt. Diese Bedingungen sind auch in Anhang 2 der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der

¹ ABl. C vom ..., S. ...

¹ Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

¹ Beschluss .../2014/EU des Rates vom ... über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl.: ...).

* ABl.: Bitte den Titel aus Dokument st10400/14 im Text einfügen und vorherige Fußnote vervollständigen.

Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Vereinbarung“) enthalten.

- (8) Damit die Verpflichtungen Islands im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung in nichtdiskriminierender Weise, bei der Island und die Mitgliedstaaten gleich behandelt werden, niedergelegt und angewendet werden, wurde das Emissionsniveau Islands so festgelegt, dass es sowohl mit der quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtung in der dritten Spalte der Anlage B zum Protokoll von Kyoto (in der Fassung der in Doha beschlossenen Änderung) als auch mit dem Unionsrecht, einschließlich des Klima- und Energiepakets von 2009, und den Grundsätzen und Kriterien, auf denen die Ziele dieser Rechtsvorschriften beruhen, vereinbar ist.
- (9) Die Vereinbarung wurde am ...* im gemäß dem Beschluss .../2014/EU des Rates¹** unterzeichnet.
- (10) Mit dem Ziel des raschen Inkrafttretens der in Doha beschlossenen Änderung – vor der Klimakonferenz der Vereinten Nationen in Paris Ende 2015, auf der ein neues rechtsverbindliches Instrument für die Zeit nach 2020 angenommen werden soll – und um das Bestreben der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands hervorzuheben, die

* ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung für Dokument st10941/14 einfügen.

¹ Beschluss Nr. .../2014/EU des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

** ABl.: Bitte die volle Bezugnahme für Dokument st10881/14 in den Text und in die vorherige Fußnote einfügen.

Rechtskraft des zweiten Verpflichtungszeitraums frühzeitig zu ermöglichen, sollten die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island sich zum Ziel setzen, sowohl die in Doha beschlossene Änderung als auch die Vereinbarung spätestens im dritten Quartal 2015 zu ratifizieren.

- (11) Dies sollte im Namen der Union genehmigt werden –
hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Vereinbarung“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Ratifizierungsurkunde gemäß Artikel 10 der Vereinbarung beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zu hinterlegen, um der Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch diese Vereinbarung Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17)
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
und die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7)**

(28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika)

– Schlussfolgerungen des Rates –

Der Rat der Europäischen Union –

Allgemeines

1. begrüßt nachdrücklich die positiven Ergebnisse der Konferenz von Durban, mit denen die Vereinbarungen von Cancún weiter umgesetzt werden, der Weg für unverzügliche und konkrete Maßnahmen vor Ort geebnet und durch die Durban-Plattform für verstärktes Handeln eine solide Grundlage dafür geschaffen wird, dass bis spätestens 2015 eine einzige weltweite, umfassende, rechtsverbindliche und für alle Vertragsparteien geltende Übereinkunft angenommen wird, die dann spätestens ab Anfang 2020 wirksam werden und umgesetzt werden soll und somit die Kontinuität nach der vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen von Cancún und dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls wahrt;
2. begrüßt, dass die künftige Übereinkunft die Beteiligung aller Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Übereinkommen“) gewährleisten und Klimaschutzverpflichtungen für alle Vertragsparteien, insbesondere für alle großen Volkswirtschaften, umfassen wird; erkennt den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten an; betont jedoch, dass die Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten zwar variieren, aber sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, und dass diese sich verändernden Gegebenheiten in der Übereinkunft in der Weise ihren Niederschlag finden sollten, dass eine Reihe von Verpflichtungen dynamisch einbezogen wird; betont, dass die künftige Übereinkunft allen Vertragsparteien eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und klimaresistentes Wachstum ermöglichen muss, wobei der Anfälligkeit für den Klimawandel Rechnung zu tragen ist;
3. erinnert daran, dass die praktische Umsetzung der Zielvorgabe der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C durch eine Entscheidung über einen Zeitrahmen für den weltweiten Emissionshöchststand und ein globales Emissionsreduktionsziel dringend geboten ist; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die globalen Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen; bekräftigt das Ziel der EU, im Rahmen der nach Angaben der Zwischenstaatlichen Sachverständigenkommission für Klimafragen (IPCC) seitens der Gruppe der Industrieländer erforderlichen Reduktionen die Emissionen bis 2050 gegenüber dem Niveau von 1990 um 80 % bis 95 % zu verringern; bekräftigt ferner, dass nach den Erkenntnissen, die sich aus dem Vierten Sachstandsbericht der IPCC sowie aus jüngeren Studien ergeben, die Gruppe der Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 25 % bis 40 % senken sollte, während die Gruppe der Entwicklungsländer bis 2020 ihr Emissionswachstum gegenüber den derzeitigen Prognosen erheblich – nämlich in der Größenordnung von 15 % bis 30 % – reduzieren sollte;
4. betont, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln (ADP) ihre Arbeit unbedingt unverzüglich aufnehmen sollte; nimmt zur Kenntnis, dass die

Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Kyoto-Protokolls derzeit zum Abschluss ihrer Arbeiten kommen, so dass die Ergebnisse Ende dieses Jahres in die Klimakonferenz in Doha einfließen und die Arbeitsgruppen abgeschlossen werden können; macht darauf aufmerksam, dass – in Einklang mit Beschluss 1/CP.17 – der Arbeitsplan der ADP im ersten Halbjahr 2012 vereinbart werden muss; hebt hervor, wie wichtig es ist, auf ein starkes, wirksames, multilaterales und regelbasiertes System hinzuarbeiten und sich dabei auf das Kyoto-Protokoll zu stützen, wozu auch ein gemeinsames und wirksames Anrechnungssystem und ein Überwachungssystem zählen, und außerdem den Rahmen für die praktische Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún und Durban weiterzuentwickeln und weiter zu verbessern;

Anerkennung der Klimaschutzlücke und ambitioniertere Zielsetzungen

5. betont, dass zwischen den Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen der Vertragsparteien für 2020 und den Emissionsreduktionspfaden entsprechend der angestrebten Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C noch eine erhebliche Lücke zu schließen ist, was auch im Bericht „Bridging the Emissions Gap“ des UNEP aus dem Jahr 2011 bekräftigt wird; macht darauf aufmerksam, dass die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C ein rasches und wirksames Handeln aller Parteien erfordert, damit die Lücken bei den weltweiten Zielvorgaben in der Zeit bis 2020 und darüber hinaus geschlossen werden können; begrüßt den Beschluss, einen Arbeitsplan zur Stärkung der globalen Reduktionsziele vor dem Jahr 2020 aufzustellen und Optionen für eine Reihe von Maßnahmen zu ermitteln und auszuloten, mit denen die Lücke bei den Zielvorgaben geschlossen werden kann, so dass sichergestellt ist, dass alle Vertragsparteien bei den Klimaschutzmaßnahmen die größtmöglichen Anstrengungen erbringen; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, einen aktiven Beitrag zu diesen Beratungen zu leisten;
6. fordert alle Parteien auf, die bisher eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und zugesagten Klimaschutzmaßnahmen umfassend und unverzüglich umzusetzen; fordert die Ermittlung und Nutzung von Möglichkeiten zur Schließung der beim Klimaschutz bestehenden Lücke durch nationale und bilaterale Maßnahmen und verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Gremien, unter anderem in folgender Form: Ermutigung von Ländern, die noch keine Zusagen gemacht haben, dies nachzuholen; Ermutigung von Ländern, die eine bestimmte Reduktionsspanne zugesagt haben, zu prüfen, inwieweit sie sich an dem höheren Wert orientieren können; Ermutigung von Ländern, ehrgeizigere Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen festzulegen und möglichst eine Übererfüllung anzustreben; Fortführung der Arbeit in der ICAO und der IMO im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen im Hinblick auf die unverzügliche Entwicklung eines umfassenden politischen Rahmens, damit globale Emissionen aus dem internationalen Luft- und Seeverkehr

so einbezogen werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind und es weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO₂-Emissionen kommt; Einbeziehung von FKW-Emissionen, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen des Montreal-Protokolls; schrittweise Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe; Intensivierung der Anstrengungen zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz; Reduzierung kurzlebiger klimaschädlicher Stoffe; Erweiterung der Erfassung von Treibhausgasen sowie Ausbau der Maßnahmen in Bezug auf REDD+;

7. betont, dass ein erhebliches Potenzial für kosteneffiziente Klimaschutzmaßnahmen besteht, das bedeutende positive Nebeneffekte mit sich bringt – unter anderem in Bezug auf die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Gesundheit – und einen Beitrag zu umweltverträglichem Wachstum leistet; weist ferner darauf hin, welche Bedeutung der Unterstützung sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen zukommt, und bekräftigt die Verpflichtung der EU, ihren gerechten Anteil an diesen Anstrengungen zu tragen;

Kyoto-Protokoll

8. begrüßt die auf der Konferenz von Durban erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Annahme einer Änderung des Kyoto-Protokolls auf der Klimakonferenz in Doha, durch die die Kontinuität eines wirksamen multilateralen regelbasierten Systems, einschließlich seiner flexiblen Mechanismen, sichergestellt wird und der Beginn eines zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 als Teil eines Übergangs zu einer weiter gefassten einzigen weltweiten und umfassenden rechtsverbindlichen Übereinkunft ermöglicht wird; fordert alle in Anhang B genannten Parteien, die in den Beschlüssen von Durban noch keine Emissionsreduktionsziele festgelegt haben, nachdrücklich auf, ihren Standpunkt unter Berücksichtigung der Fortschritte, die auf dem Weg zu einer weiter gefassten Übereinkunft erzielt wurden, zu überdenken; sieht Informationen über die geplante Umsetzung der Klimaschutzverpflichtungen für 2020, die von den in Anhang B genannten Parteien eingegangen wurden, erwartungsvoll entgegen;
9. begrüßt den in Durban angenommenen Beschluss über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, durch den robuste Anrechnungsvorschriften für diesen Sektor im zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegt werden; erkennt die Besonderheiten walddreicher Länder an, insbesondere in Bezug auf die begrenzten Möglichkeiten, Emissionen aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung durch wachsende Senken durch Waldbewirtschaftung zu kompensieren; fordert die Kommission auf, Optionen für eine zufriedenstellende Lösung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Umweltwirksamkeit zu sondieren;
10. vertritt die Ansicht, dass der zweite Verpflichtungszeitraum 2013 beginnen und 2020 enden sollte, und betont dabei, dass die neue einzige weltweite und umfassende rechtsverbindliche Übereinkunft spätestens Anfang 2020 wirksam werden sollte; hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hinlänglich ehrgeiziger Ziele im zweiten Verpflichtungszeitraum hervor und fordert alle in Anhang B genannten Parteien auf, ehrgeizige Zielvorgaben im Rahmen ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO) im zweiten Verpflichtungszeitraum sicherzustellen; macht darauf aufmerksam, dass das Verfahren zur Erhöhung der Zielvorgaben der QELRO einer Partei im Laufe des zweiten Verpflichtungszeitraums vereinfacht werden muss; fordert eine Überprüfung der Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls, die zeitlich mit der Überprüfung 2013 – 2015 im Rahmen des Übereinkommens zusammenfällt;
11. bestätigt, dass der Vorsitz und die Kommission bis zum 1. Mai 2012 im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten Informationen über die QELRO der EU und ihrer Mitgliedstaaten

ten für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls vorlegen werden; stellt jedoch fest, dass diese Informationen zwangsläufig vorläufigen Charakter haben, solange kein Einvernehmen über alle anzuwendenden Regeln erzielt wurde; weist zudem darauf hin, dass ungeachtet dessen die EU und die Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen werden, wie sie ihre Verpflichtung im Einklang mit den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen wollen, und stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich darauf verständigen müssen, wie die Verpflichtungen und die entsprechenden Basisjahre der EU und der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Mitteilung zum Ausdruck gebracht werden sollen; ist sich bewusst, dass Anhang B des Kyoto-Protokolls nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Partei geändert werden darf;

12. verständigt sich darauf, dass die Vorlage auch Informationen über eine QELRO enthalten wird, die auf der Grundlage der im Rahmen des Legislativpakets „Klima und Energie“ im Zeitraum 2013 – 2020 zulässigen gesamten Treibhausgasemissionen der EU festgelegt wurde: sie spiegelt damit die einseitige Verpflichtung der EU zu einer einseitigen Reduzierung um 20 % bis 2020 wider; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten ihre in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen nicht übersteigen werden; ferner wird die Vorlage das bedingte Angebot der EU wiedergeben, sich zu einer Reduzierung um 30 % zu verpflichten; weist darauf hin, dass die QELRO im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll auf der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten beruhen wird; fordert alle anderen in Anhang B genannten Parteien nachdrücklich auf, zum gleichen Termin ebenfalls ausführliche Informationen über ihre vorgesehene QELRO vorzulegen;
13. weist erneut darauf hin, dass der Überschuss an AAU aus dem ersten Verpflichtungszeitraum die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn keine geeigneten Abhilfemaßnahmen erfolgen; macht darauf aufmerksam, dass dieses Problem angesichts der Annahme der Änderungen von Anhang B und des Beginns des zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 dringend gelöst werden muss, und erklärt erneut, dass dies in nichtdiskriminierender Weise geschehen muss, wobei EU- und Nicht-EU-Staaten, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen, gleich zu behandeln sind und eine Übertragung von AAU auf den zweiten Verpflichtungszeitraum wohlgermerkt nur von den Parteien vorgenommen werden kann, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen; schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine Lösung für die Übertragung und Nutzung von AAU im zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu vereinbaren, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Übererfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird;

Übereinkommen

14. begrüßt die in Durban insgesamt erzielten Fortschritte in den Bereichen Anpassung, Begrenzung, Technologie, Finanzierung und Kapazitätsaufbau, die die weitere Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún begünstigen;
15. unterstützt den Prozess zur weiteren Präzisierung der Klimaschutzverpflichtungen und zur Intensivierung des Austauschs über die Konzipierung und Umsetzung von Strategien für eine emissionsarme Entwicklung; sieht dem Erfahrungsaustausch in diesem Rahmen mit Interesse entgegen; fordert die Parteien nachdrücklich auf, zur Unterstützung dieser Arbeit weitere Informationen über ihre Klimaschutzverpflichtungen vorzulegen;
16. betont, dass auf der Klimakonferenz in Doha die Bestimmungen zum Umfang und zu den Modalitäten der Überprüfung angenommen werden müssen, damit 2013 rechtzeitig

- mit der Überprüfung begonnen werden kann; bekräftigt seine Auffassung, dass bei der Überprüfung die Angemessenheit des langfristigen globalen Ziels im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Übereinkommens sowie die bei seiner Verwirklichung insgesamt erzielten Fortschritte bewertet werden sollten;
17. unterstreicht, dass die Verpflichtungen und Maßnahmen mittels Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV) transparent umgesetzt werden müssen, wie es in den Vereinbarungen von Cancún beschlossen und in Durban weiter ausgeführt wurde; begrüßt die Annahme von Leitlinien für die Zweijahresberichte der in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, die zweijährlichen Aktualisierungsberichte der nicht in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, die internationale Bewertung und Überprüfung (IAR) und die internationalen Konsultationen und Analysen (ICA); ist sich bewusst, dass die Entwicklungsländer bei der Umsetzung der Leitlinien für die zweijährlichen Aktualisierungsberichte unterstützt werden müssen; betont, dass der MRV-Rahmen für alle Vertragsparteien weiter ausgebaut werden muss und dass auf der Klimakonferenz in Doha weitere Einzelheiten des MRV-Systems wie die Berichterstattungsformate und gegebenenfalls ein Verfahren für die Weiterentwicklung der Leitlinien für die Bewertung und Berichterstattung im Rahmen der Zweijahresberichte und der nationalen Mitteilungen vereinbart werden müssen;
 18. erwartet die kontinuierliche Umsetzung des Anpassungsrahmens von Cancún; begrüßt die Einsetzung des Anpassungsausschusses sowie den Beschluss, das Verfahren zu unterstützen, mit dem die am wenigsten entwickelten Länder in die Lage versetzt werden sollen, eigenverantwortlich nationale Anpassungspläne zu erarbeiten und durchzuführen; bestätigt seine anhaltende Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels über bestehende Kanäle und Mechanismen;
 19. begrüßt die Fortschritte, die in Durban bei der Umsetzung des Technologiemechanismus erzielt wurden; betont, dass das Vergabeverfahren für den Standort des Zentrums für Klimaschutztechnologie abgeschlossen werden muss, damit auf der Klimakonferenz in Doha eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann;
 20. erwartet, dass auf der Klimakonferenz in Doha ein Arbeitsprogramm für die Landwirtschaft erarbeitet wird, um wissenschaftliche und technische Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Agrarsektor, auch in Bezug auf die Ernährungssicherheit, besser zu verstehen und zu behandeln;
 21. begrüßt die Beschlüsse von Durban zu REDD+; hält weitere Fortschritte bei der Entwicklung von technischen Leitlinien, u. a. für das Verfahren zur technischen Bewertung der Referenzwerte für Wälder und Waldemissionen sowie für die praktische Umsetzung der Garantien, im Hinblick auf die Klimakonferenz in Doha für unerlässlich;
 22. begrüßt die Schaffung eines neuen marktgestützten Mechanismus, der darauf abstellt, die Kosteneffizienz von Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen und diese Maßnahmen zu fördern, indem für einen Nettorückgang und/oder die Vermeidung von globalen Treibhausgasemissionen gesorgt wird, während gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen wird; unterstreicht, dass gewährleistet werden muss, dass die Einheiten des neuen marktgestützten Mechanismus reale, ständige, zusätzliche und überprüfte Emissionsreduktionen darstellen und dass sie im Rahmen strenger, belastbarer und transparenter gemeinsamer Anrechnungsvorschriften vollständig erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden; erwartet, dass auf der Klimakonferenz in Doha die Modalitäten und Verfahren des neuen marktgestützten Mechanismus ausgearbeitet und angenommen werden, so dass dieser möglichst bald einsatzbereit ist;
 23. verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Februar 2012 und erwartet die Aufnahme konstruktiver Gespräche, damit weitere Fortschritte bei der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen im Jahr 2012 und darüber hinaus erzielt werden können;
- Dialog nach außen (Outreach)
24. begrüßt den konstruktiven Dialog, den die EU vor und während der Klimakonferenz von Durban mit einer Reihe anderer Partner, darunter die am wenigsten entwickelten Länder, die Allianz kleiner Inselstaaten (AOSIS), die Afrikanische Gruppe und andere fortschrittliche Länder, geführt hat; bekräftigt seine Bereitschaft, diesen Dialog weiterzuführen und im Hinblick auf ein starkes und wirksames internationales System sowie auf konsequente Klimaschutzmaßnahmen vor Ort eng mit allen Parteien zusammenzuarbeiten; erkennt ferner die Bedeutung von Dialogen mit anderen Partnern, u. a. der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den lokalen Gebietskörperschaften, an;
 25. erklärt seine volle Unterstützung für die amtierenden wie auch die nachfolgenden Präsidenten von COP 17/CMP 7 und COP 18/CMP 8 bei den im Vorfeld der Klimakonferenz in Doha erforderlichen Initiativen;
 26. kommt überein, auf dem Rio+20-Gipfel eine feste globale politische Verpflichtung dazu anzustreben, dass größere Anstrengungen für eine gegenseitige Verstärkung der Maßnahmen unternommen werden, um Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung und im Kampf gegen den Klimawandel zu erzielen;
 27. verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 18. Juli 2011 zu der Notwendigkeit, die Maßnahmen der Klimadiplomatie der EU und ihrer Mitgliedstaaten auszubauen; bekräftigt, dass alle Mittel und Wege der Diplomatie und der Zusammenarbeit genutzt werden müssen, um den Übergang zu einer emissionsarmen Entwicklung weltweit zu fördern und dadurch mehr Unterstützung für eine ehrgeizige internationale Übereinkunft zur Bekämpfung des Klimawandels zu gewinnen.